Deutscher Bundestag 17. Wahlperiode

Finanzausschuss Wortprotokoll 17. Sitzung

Berlin, den 09.06.2010, 12:00 Uhr Sitzungsort: Berlin, Marie-Elisabeth-Lüders-Haus, Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1/Schiffbauerdamm Anhörungssaal 3.101

Vorsitz: Dr. Volker Wissing, MdB

ÖFFENTLICHE ANHÖRUNG

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Vergütungssysteme von Instituten und Versicherungsunternehmen

BT-Drucksachen 17/1291; 17/1457

Antrag der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Dr. Axel Troost, Richard Pitterle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Dem Vorbild Großbritanniens und Frankreichs folgen - Boni-Steuer für die Finanzbranche einführen

BT-Drucksache 17/452

Antrag der Abgeordneten Nicolette Kressl, Joachim Poß, Ingrid Arndt-Brauer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD

Maßnahmenbündel gegen Spekulationen auf den Finanzmärkten und ungerechtfertigte Banker-Boni

BT-Drucksache 17/526

Beginn 12. 03 Uhr

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich darf Sie herzlich begrüßen und eröffne die 17. Sitzung des Finanzausschusses. Ich begrüße die Experten, die dem Finanzausschuss heute ihren Sachverstand für die Beratung zur Verfügung stellen. Gegenstand der heutigen Beratung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung mit dem Titel "Entwurf eines Gesetzes über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Vergütungssysteme von Instituten und Versicherungsunternehmen" auf BT-Drucksache 17/1291 mit der "Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates" auf BT-Drucksache 17/1457 sowie der Antrag der Fraktion DIE LINKE. "Dem Vorbild Großbritanniens und Frankreichs folgen - Boni-Steuer für die Finanzbranche einführen" auf BT-Drucksache 17/452 und des weiteren der Antrag der Fraktion der SPD "Maßnahmenbündel gegen Spekulationen auf den Finanzmärkten und ungerechtfertigte Banker-Boni" auf BT-Drucksache 17/526.

Soweit die Sachverständigen davon Gebrauch gemacht haben, dem Finanzausschuss vorab ihre schriftlichen Stellungnahmen zukommen zu lassen, sind diese an alle Mitglieder des Finanzausschusses sowie an die Mitglieder der mitberatenden Ausschüsse verteilt worden. Mitberatend ist der Rechtsausschuss, der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, der Ausschuss für Arbeit und Soziales, der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, der Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union sowie der Haushaltsausschuss. Die Stellungnahmen finden sich auch im Internetauftritt des Finanzausschusses und werden Bestandteil des Protokolls zur heutigen Anhörung.

Ich darf die Kolleginnen und Kollegen des Finanzausschusses sowie der mitberatenden Ausschüsse begrüßen. Für die Bundesregierung heiße ich Herrn Parlamentarischer Staatssekretär Koschyk sowie weitere Fachbeamte des Bundesministeriums der Finanzen willkommen. Ferner begrüße ich die Vertreter der Länder und die Vertreter von Bild-, Tonund Printmedien, die uns ihre Aufmerksamkeit schenken. Nicht zuletzt darf ich alle Gäste begrüßen, die als Zuhörer heute unserer Sitzung folgen.

Zum Thema der Anhörung: Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf BT-Drucksache 17/1291 sollen insbesondere die FSB-Prinzipien und Standards für den Banken- und Versicherungsbereich auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden. Der Gesetzentwurf orientiert sich dabei an dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2006/48 EG und 2006/49 EG im Hinblick auf die Eigenkapitalanforderungen für Handelsbuch und Weiterverbriefungen und im Hinblick auf aufsichtliche Überprüfung der Vergütungspolitik auf das Dokument-Nr. 14732/09 des Rates der Europäischen Union vom 28. Oktober 2009.

In ihrem Antrag auf BT-Drucksache 17/526 fordert die SPD-Fraktion auf globaler bzw. EU-Ebene die Einführung einer Finanztransaktionssteuer. Sollte sich dies nicht durchsetzen lassen, soll eine nationale Börsenumsatzbesteuerung nach britischem Vorbild eingeführt werden. Darüber hinaus fordert die SPD die Banker-Boni zu begrenzen, was durch die

Begrenzung der steuerlichen Abzugsfähigkeit überhöhter Bonuszahlungen als Betriebsausgaben erreicht und sofort umgesetzt werden soll.

Die Fraktion DIE LINKE. fordert in ihrem Antrag auf der BT-Drucksache 17/452 die Einführung einer Sonderabgabe in Höhe von 50 Prozent auf Boni in der Finanzbranche. Diese Sonderabgabe soll greifen, sobald die Summe der Boni für einen Beschäftigten pro Jahr den Wert von 27 000 Euro überschreitet. Nach dem Zeitplan des Finanzausschusses sind für Mittwoch, den 16. Juni 2010, die Beratung und der Abschluss der Vorlagen geplant. Die zweite und dritte Lesung im Plenum des Deutschen Bundestages wird dann am Freitag, dem 18. Juni 2010, erfolgen.

Zum Ablauf der heutigen Anhörung: Für diese Anhörung ist ein Zeitraum von zwei Stunden, also bis etwa 14.00 Uhr vorgesehen. Nach dem bewährten Verfahren sind höchstens zwei Fragen an einen Sachverständigen oder eine Frage an zwei Sachverständige zu richten. Dann habe ich eine Bitte an die fragestellenden Kolleginnen und Kollegen: Nennen Sie bitte zu Beginn Ihrer Frage den oder die Sachverständigen, an die sich Ihre Frage richten soll. Die Fraktionen werden gebeten, ihre Fragensteller auch aus den mitberatenden Ausschüssen über die Obleute im Vorhinein beim Vorsitzenden anzumelden.

Zu dieser Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt. Zu diesem Zweck wird die Anhörung mitgeschnitten. Zur Erleichterung derjenigen, die unter Zuhilfenahme des Mitschnitts das Protokoll erstellen, werden die Sachverständigen vor jeder Abgabe einer Stellungnahme vom Vorsitzenden namentlich aufgerufen. Ich bitte Sie, die Mikrofone zu benutzen und sie am Ende der Redebeiträge wieder auszuschalten, damit die Tonanlage keine Störungen aufweist.

Wir können damit in die Anhörung eintreten und ich erteile für die CDU/CSU-Fraktion das Wort dem Kollegen Leo Dautzenberg.

Leo Dautzenberg (CDU/CSU): Ich möchte meine Fragen richten, einmal an Herrn Christian Strenger und an den Verband der Auslandsbanken: Halten Sie die generelle Zielsetzung des Gesetzentwurfes, Vergütungsanreize für die übermäßige Übernahme von Risiken durch Finanzmarktakteure zu vermeiden und die Vergütungsstrukturen angemessen transparent zu gestalten, für richtig und durch den vorliegenden Gesetzentwurf als Zielsetzung erreichbar?

Sv Christian Strenger (DWS Investment GmbH): Vielen Dank Herr Dautzenberg, meine Damen und Herren. Ja, der Entwurf ist generell richtig. Aber die Gefahr ist natürlich, dass es sehr detailliert wird. Wer länger im Umlauf ist, und dazu gehöre ich, der beobachtet doch eine Sache, dass wir versuchen, Dinge zu regulieren, die vorgekommen sind. Das ist aber immer die Vergangenheit. Sie werden es nicht schaffen, alles im Detail zu regeln, was in der Vergangenheit gewesen ist, so dass es in der Zukunft nicht mehr vorkommt. Es gibt immer wieder neue Wege zum Ziel und es gibt immer wieder Findige. Insofern würde ich es sehr begrüßen, wenn die beiden Seiten wieder mehr aufeinander zugehen würden, und dass man sich mehr zutraut, zwischen den Aufsichtsbehörden und den Instituten und den Verbänden Detailregelungen zu finden, die in der Sache angemessen sind und die sich auch fortentwickeln können.

Ich hatte in meiner Stellungnahme auch noch gesagt, was wir brauchen, ist auch ein besserer Rücklagenaufbau über den Risikopuffer, den wir nun wirklich in dieser Branche brauchen. Wir brauchen weitere Steigerungen zur Schaffung einer noch besseren Aufsichtsqualität. Das betrifft alle Institute in diesem Lande. Wer Governance betreibt - und das darf ich ja in der Regierungskommission, obwohl das meine persönliche Stellungnahme ist -, der sieht einfach, dass wir in den Aufsichtsräten noch deutliche Fortschritte machen müssen, damit wir diese Dinge in Zukunft besser geregelt bekommen und darunter fällt eben in erster Linie auch die Vergütung. Vielen Dank.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen. Für den Verband der Auslandsbanken, Herr Wagner.

Sv Dr. Oliver Wagner (Verband der Auslandsbanken e. V.): Herzlichen Dank für die Frage, Herr Dautzenberg. Den vorliegenden Gesetzentwurf erachten wir für sehr zielführend und auch als ein gutes Beispiel, wie wir die vielen Gesetzgebungsvorhaben, die derzeit diskutiert werden, gestalten sollten. Dies ist ein Gesetzgebungsentwurf, der doch zurückgeht auf international abgestimmte Vorlagen. Es ist für uns als Auslandsbanken in Deutschland ein wichtiges Kriterium, dass die internationale Abstimmung bei sämtlichen Finanzmarktvorhaben gewährleistet werden sollte. Ich stimme vielen zu, die sagen, globale Abstimmung ist eine Illusion. Da gehen wir wohl völlig d'accord. Aber auf jeden Fall sollte auf europäischer Ebene eine Abstimmung stattfinden. Das sehen wir bei diesem Gesetzgebungsvorhaben gewährleistet, wenn wir die verschiedenen Projekte auch von der Europäischen Kommission ausgehend betrachten. Insofern keine großen inhaltlichen Anmerkungen zu diesem Gesetzentwurf. Er ist eine gute eins zu eins Umsetzung. Ich glaube, was Herr Strenger gesagt hat, sollten wir noch einmal deutlich unterstreichen. Es ist notwendig, dass wir einfach wieder Vertrauen zueinander gewinnen. Sowohl die Aufsicht als auch alle Marktteilnehmer untereinander. Da ist sicherlich das Thema Vergütung und entsprechende regulatorische Anforderungen insbesondere auf Langfristdenken ein sehr, sehr wichtiger Schritt.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Besten Dank. Nächster Fragesteller für Fraktion der SPD ist Herr Kollege Zöllmer.

Manfred Zöllmer (SPD): Natürlich können wir nicht alles regeln, was in der Vergangenheit schiefgelaufen ist, und natürlich wissen wir, dass jede Krise anders ist. Aber wir sollten natürlich versuchen, die richtigen Schlussfolgerungen aus Krisen zu ziehen und richtig zu regeln und zu regulieren. Meine Frage geht in die Richtung - ausweislich der Stellungnahmen -, dass es eine deutliche Verunsicherung gibt, ob sich der Gesetzentwurf in der Formulierung nicht auch auf Vergütungen erstrecken könnte, die etwa durch Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen geregelt worden sind und es somit ein Spannungsverhältnis zu der grundgesetzlich garantierten Tarifautonomie gibt. Meine Frage lautet: Halten Sie eine rechtliche Klarstellung im Gesetz für notwendig? Die Frage geht an Herrn Prof. Dr. Hanau und an Herrn Lemcke von ver.di.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Besten Dank. Ich will nur zwischendurch erwähnen, dass wir ein relativ großes Problem mit der Tonanlage haben. Wir sind dabei, es gerade richten zu lassen. Ich erteile das Wort zunächst Herrn Prof. Dr. Hanau.

Sv Prof. Dr. Peter Hanau: In der Tat ist es so, dass hier Unklarheiten bestehen. Wenn man genau hinguckt, dann sieht man schon, dass der Gesetzentwurf und die Begründung Tarifverträge nicht einbeziehen wollen. Aber es gibt im Gesetz auch wieder andere Hinweise. Jetzt sind zwar in den Verordnungsentwürfen Tarifverträge ausgenommen, aber nur in der

Bestimmung, die sich auf bestehende Tarifverträge bezieht. Deshalb würde ich sehr dafür plädieren, auch um den Entwurf von einem ganz unnötigen verfassungsrechtlichen Bedenken zu befreien, dass man im Gesetz klarstellt, wie das jetzt die Verordnungsentwürfe aber an der falschen Stelle - nur bei der Übergangsvorschrift - sagen, dass das Gesetz nicht gilt für auf der Grundlage und in Anwendung tarifvertraglicher Regelungen geschlossene Vergütungsvereinbarungen. Damit würde man auch die Betriebsvereinbarungen erfassen. Das würde eine offenbar bestehende Unklarheit beseitigen und den Entwurf vor Angriffen schützen, die ganz unnötig sind. Der Entwurf nimmt die einzelnen Unternehmen in die Pflicht und spricht auch von unternehmensinternen Vergütungen. Das passt alles nicht für Tarifverträge. Die einzelnen Unternehmen können nicht eine Aufsicht über Tarifverträge führen. Das sollte unbedingt im Gesetz, nicht erst in der Verordnung, klargestellt werden.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Herr Lemke für ver.di, bitte.

Sv Martin Lemcke (ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Bundesvorstand): Ich kann mich zu der verfassungsrechtlichen Problematik und zu der Frage, sollte das so klargestellt werden, wie das Herr Hanau eben gesagt hat, Ihnen nur anschließen, Herr Prof. Hanau. Wir sehen das genauso. Auch deswegen, weil nach einer relativ gründlichen Analyse, die ich vorgenommen habe, sowohl im Bankenbereich als auch im Bereich der Versicherungswirtschaft, sozusagen das Schadenspotential, das die variablen Vergütungen von tarifgebundenen Arbeitnehmern beinhalten könnte, so minimal ist, dass das die berühmten Peanuts sind. Wenn da jemand ein paar tausend oder im Einzelfall vielleicht auch einmal acht- bis zehntausend Euro pro Jahr an variabler Vergütung bekommt, die an Unternehmensergebnisse, also Gewinn, Umsatzentwicklung usw. geknüpft ist oder auch teilweise an persönliche Erfolgsparameter geknüpft ist, dann ist das schon sehr viel und steht in keinem Verhältnis zu den variablen Vergütungen, die ein einziger Investmentbanker oder ein einziges Vorstandsmitglied der Deutschen Bank oder der Allianz-Versicherung bekommt. Deswegen meinen wir auch, dass es gar nicht erforderlich wäre, hier Tarifverträge einzubeziehen. Wenn es nicht erforderlich ist, sagt eigentlich das Bundesverfassungsgericht, dann darf man es auch gar nicht tun, dann hat sich der Staat etwas fernzuhalten. Die Alternative wäre, die man auch ins Auge fassen könnte, festzulegen, dass der Gesetzentwurf persönlich nicht für alle Mitarbeiter einer Bank oder Versicherung, sondern im Einklang mit den Empfehlungen des Internationalen Finanzstabilitätsrates nur für die Mitarbeiter gilt, die immer als risk taker bezeichnet werden, die also aufgrund ihrer Kompetenzen und Aufgaben in der Lage sind, hohe Risikopositionen zu Lasten ihres Unternehmens zu schaffen.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen. Für die FDP-Fraktion erteile ich das Wort dem Kollegen Björn Sänger.

Björn Sänger (FDP): Ich habe eine Frage an die BaFin: Welche organisatorischen und operativen Maßnahmen hat die BaFin seit Veröffentlichung der Rundschreiben 22/2009 (BA) und 23/2009 (VA) ergriffen, um die Umsetzung der Vorschriften durch Finanzunternehmen zu kontrollieren und sicherzustellen? Und in diesem Zusammenhang möchte ich gern vom Zentralen Kreditausschuss wissen, welche Erfahrungen aus diesen genannten Rundschreiben bei den Instituten bislang gesammelt und welche Maßnahmen hierzu grundsätzlich ergriffen wurden.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Frau Lautenschläger, bitte.

Sve Sabine Lautenschläger (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Operative Maßnahmen zuerst, weil ich denke, wir sollten uns am Inhalt festhalten: Zum einen haben wir alle Jahresabschlussprüfer wie das üblich ist, darum gebeten, im Jahresabschluss Aussagen über die Einhaltung der Voraussetzungen und der Anforderungen, die wir im Rundschreiben vom Dezember niedergelegt haben, zu tätigen. Wir werden also immer dann, wenn ein Jahresabschlussprüfungsbericht eingeht, diese entsprechenden Aussagen auswerten und entsprechende Anforderungen bzw. Überprüfungen unternehmen, sobald wir aus dem Jahresabschlussprüfungsbericht erkennen können, dass einzelne Anforderungen des Rundschreibens nicht eingehalten werden. Das ist die eine Schiene. Die andere Schiene ist, dass wir bei wesentlichen Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen über on-siteund off-site-Überprüfungen - also vor Ort in Interviews, in Gesprächen, in Durchsicht von Unterlagen am Schreibtisch - überprüft haben, ob das Vergütungssystem, das die Institute entweder schon in weiser Voraussicht auf die FSB-principles implementiert hatten oder die die Institute implementieren wollen, ob die Anforderungen organisatorisch und inhaltlicher Art aus dem Rundschreiben heraus erfüllt sind oder nicht. Das sind die operativen Dinge. Organisatorisch ist das Ganze in der BaFin bei der Fachaufsicht angesiedelt, so wie das immer bei Aufgaben geschieht, die letztendlich unter dem Bereich Mindestanforderungen an das Risikomanagement festgelegt werden. Wir haben allerdings für den Grundsatzbereich, weil sich gerade bei neuen Aufgaben oder neuen Themenbereichen auch grundsätzliche Fragen ergeben, personell aufgestockt, um die grundsätzlichen Fragen auch zügig kurzfristig klären zu können.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Für den ZKA, wer übernimmt das?

Sv Dr. Raphael Lohmiller (Zentraler Kreditausschuss): Das Rundschreiben der BaFin differenziert zwischen allgemeinen Anforderungen, die für alle Institute gelten und darüber hinausgehenden besonderen Anforderungen an größere und komplexere Institute. Das Rundschreiben wird in der Praxis umgesetzt. Die große Zahl der Sparkassen, wie auch der Genossenschaftsbanken, wird ausschließlich von den allgemeinen Anforderungen betroffen sein. Die darüber hinaus in dem Rundschreiben geregelten besonderen Anforderungen gelten nur für größere Institute, also für Landesbanken und dann im Privatsektor, die großen Geschäftsbanken. Praktische Erfahrungen, Rückläufe habe ich nicht bekommen. Also mir wäre daher nicht bekannt, ob es da irgendwo zu Schwierigkeiten in der Praxis gekommen ist.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Danke schön. Wir kommen damit zur Fragestellung durch die Fraktion DIE LINKE. Das Wort erteile ich Frau Kollegin Dr. Höll.

Dr. Barbara Höll (DIE LINKE): Ich möchte meine zwei Fragen an die Vertreterinnen des DGB richten. Die erste Frage geht von dem Gesetzentwurf der Bundesregierung aus , wo in der Begründung beschrieben wird, dass das höchste volkswirtschaftliche Schutzgut der Erhalt eines funktionierenden Kredit- und Versicherungswesens ist und die Vergütungssysteme darauf ausgerichtet werden sollen, eine nachhaltige Entwicklung des jeweiligen Unternehmens zu sichern. Da möchte ich Sie fragen, ob Sie sehen, dass das so umfassend möglich ist, weil es durchaus Geschäftsmodelle gibt, die auch beinhalten, dass das Unternehmen niedergehen kann oder sollte und auch darauf spekuliert wird. Also ist das damit zu machen? Und meine zweite Frage: Inwieweit sehen Sie es als sinnvoll und machbar an, die über Boni gesetzten Anreize für die so genannten Risk Taker auch dadurch zu begrenzen, dass die Boni einer erhöhten Besteuerung unterworfen werden. Also entweder

nach dem Modell, wie wir es vorgeschlagen haben, dass die Banken das dann selber zu zahlen hätten oder auch eine höhere Besteuerung der Boni bei denjenigen, die sie erhalten.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Für den DGB, Frau Seyboth, bitte.

Sve Marie Seyboth (Deutscher Gewerkschaftsbund): Also einmal zur Frage der Nachhaltigkeit: Da möchte ich insbesondere auch verweisen auf das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung aus dem Jahr 2009, das verabschiedet worden ist und vom DGB und den Gewerkschaften auch begleitet worden ist und in dem es auch vordergründig darum geht zu sagen, die Vorstandsgehälter müssen an nachhaltigen Unternehmenszielen ausgerichtet sein. Dazu möchte ich in diesem Zusammenhang gleich einen Punkt anmerken, den wir auch in unserer Stellungnahme geschrieben haben: Wie ist eigentlich das Verhältnis zu dem Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung mit dem hier in Rede stehenden Regierungsentwurf zu sehen? Ist das gleichrangig oder soll dieses womöglich ein Spezialgesetz sein und das andere Gesetz zum Teil außer Kraft setzen? Oder ist das VorstAG, also dieses Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung vorrangig? Hier bedarf es auf alle Fälle einer Klarstellung und einer genauen Regelung, damit das ganz eindeutig feststeht. Der Deutsche Gewerkschaftsbund ist der Ansicht, dass auf alle Fälle das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung vorrangig ist. Das könnte man mit dem Satz: "Die aktienrechtlichen Vorschriften werden durch diesen Gesetzentwurf nicht berührt." auch klarstellen.

Der andere Punkt ist die Frage nach der Boni-Steuer, wie sie in Großbritannien und Frankreich - Sie haben das in Ihrem Antrag auch geschrieben - erhoben worden sind. Wir sind der Meinung, dass das ein Schritt in die richtige Richtung ist und dass man auf alle Fälle versuchen müsste, steuerliche Anreize zu setzen, um zu vermeiden, dass diese exorbitanten Vorstandsvergütungen gezahlt werden. Wir unterstützen in diesem Zusammenhang auch den Vorschlag der SPD zu sagen, Vorstandsvergütungen ab einer bestimmten Höhe, nämlich einer Million bzw. Abfindungen ab einer Million dürfen nur noch hälftig von der Steuer abgesetzt werden. Steuerliche Anreize sind unbedingt notwendig, um diese Exzesse der Vorstandsvergütungen zu begrenzen. Wir hatten diesen Vorschlag, den die SPD eingebracht hat - nur noch der hälftige Abzug bei diesen hohen Vorstandsvergütungen und Abfindungen -, auch schon eingebracht in dem Gesetzgebungsverfahren zum VorstAG, haben uns damals leider nicht durchsetzen können und wären natürlich hoch erfreut, wenn das jetzt in Angriff genommen werden könnte. Gegebenenfalls wäre es dann auch möglich, den Langzeitarbeitslosen das Elterngeld zu zahlen, wenn wir hier Steuereinnahmen haben.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen und kommen zur Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Das Wort hat der Kollege Dr. Gerhard Schick.

Dr. Gerhard Schick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich möchte gerne thematisieren, was im Petitum des Bundesrates zur Einbeziehung des Aspekts war, ob bestimmte Vergütungsstrukturen auch in Bezug auf den Kunden, schädlich sind. Herr Reifner hatte das auch in seiner Stellungnahme deutlich gemacht. Ich würde dazu gerne Herrn Hanau und Herrn Reifner befragen, weil sich auch die rechtliche Frage stellt, ob man das machen kann. Wenn Sie dazu Stellung nehmen können.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Herr Prof. Hanau, bitte.

Sv Prof. Dr. Peter Hanau: Vielleicht fangen Sie mit Herrn Reifner an. Der versteht von diesem Aspekt mehr als ich.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir halten uns an die Reihenfolge, wie die Fragesteller, die Mitglied des Ausschusses sind, ihre Reihenfolge machen. Deswegen würde ich Sie bitten, Herr Hanau, zunächst zu antworten.

Sv Prof. Dr. Peter Hanau: Ich denke, das ist ein sehr sinnvolles Anliegen. Ob es nun im Einzelnen so richtig ist, kann ich nicht sagen. Ich will aber auf einen großen, wenig beachteten Zusammenhang hinweisen, nämlich auf die Frage, ob Vergütungsvereinbarungen, die nur den Eigennutz fördern und nicht an andere denken, nicht auch sittenwidrig im Sinne von § 138 BGB sein können. Es wird immer gesagt, Recht und Moral seien getrennt. Das stimmt aber gar nicht so. Durch § 138 werden die grundlegenden Moralvorstellungen auch in das Recht integriert, so dass nicht nur sittenwidrig niedrige, sondern auch sittenwidrig hohe Vergütungen unter § 138 BGB fallen können. Ich gebe zu, bisher bin ich der Einzige, der das so sieht. Aber ich halte es eigentlich für zwingend, da immer von Gier und Unmoral die Rede ist. Ich denke, eine Einbeziehung der Verbraucherinteressen würde auch solchen Dingen entgegenwirken.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Besten Dank, Herr Prof. Reifner.

Sv Prof. Dr. Udo Reifner: Die Hauptproblematik in diesem Markt ist die Verschiebung letztendlich der Risiken auf den Verbraucher und Anleger bzw. auf die Kommunen, denn die haben sich nicht anders verhalten, wenn man die letzten Prozesse sieht oder auch ganze Länder, die dort praktisch als Endabnehmer kamen. Deswegen glaube ich, dass man in der Krise zu kurz greift, wenn man praktisch die Unternehmen für sich schützt. Denn es gibt natürlich eine Koalition. Ich habe das gezeigt: Frau Mayer-Fiedrich, die Betriebswirtin, hat eine Umfrage bei Anlageberatern gemacht - das ist an meiner Stellungnahme hinten dran -, und die haben überwiegend gesagt, dass sie sich dazu gezwungen sehen, praktisch verbraucherschädigende Transaktionen zu machen, weil die Anreizsysteme vom Unternehmen ihnen gegenüber so sind, dass sie wenig Chancen haben. Erstaunlich ist, dass sogar die Antworten im Bankenbereich schlimmer waren - etwa bei 60 Prozent - lagen, als im Bereich der ausgewählten Betriebe, die sie dort befragt haben. Das bedeutet also, dass krisentauglich, wenn man intervenieren will, wirklich der Verbraucherschutz hier eine viel größere Rolle spielt als man glaubt. Denn wenn ich keinen Endabnehmer habe - das wissen Sie von der Hehlerei: Der Dieb klaut. Heute ist es ja so, ein Profi geht vor, guckt sich an, was ist zu klauen in einer Wohnung, geht dann 'rum und fragt, wer nimmt mir das ab und dann kommt er wieder und klaut z. B. sieben Bratschen, die er sonst nicht los kriegt. "Der Hehler ist schlimmer als der Stehler", sagt der Volksmund. Und das Problem ist also: Finde ich einen Dummen am Ende, der das macht, dann funktioniert das System.

Das Zweite ist: Zum Bundesratsentwurf habe ich das Problem, dass das vermischt wird und dass so getan wird, als die Unternehmenssicherheit und der Verbraucherschutz hier identisch sind. Wir haben leidvolle Erfahrungen mit der BaFin seit 30 Jahren. Die BaFin nimmt die Sicherheit der Banken als Argument, um den Verbraucherschutz zurückzufahren. Denn um so weniger Haftungsansprüche der Verbraucher gegen eine Bank geltend gemacht werden, um so sicherer erscheint eine Bank. Denn sie müsste riesige Rückstellungen machen und erhebliche Risikovorsorge treffen, und wenn man das abwimmeln kann, dann geht es.

Deswegen sind das zwei verschiedene Ziele. Der Begriff Nachhaltigkeit im Unternehmensziel, das habe ich aus dieser St. Galler Erklärung auch entnommen, der bedeutet eigentlich Langfristigkeit. Ein Unternehmen sollte langfristig planen. Aber ob betriebswirtschaftlich ein Unternehmen wirklich nachhaltig planen kann, ist sicherlich eine sehr umstrittene Frage. Sie kennen den Ausspruch von Friedman "Die Ethik des Unternehmens ist die Gewinnmaximierung". Wir müssen schon vom Staat aus zusätzliche Ziele einbringen. Da ist der Verbraucherschutz ein ganz wichtiges Thema. Wenn Sie das aber ernst nehmen und die Nachhaltigkeit definieren, im Sinne von Anlegerschutz und einen Schutz haben für die Gesamtheit, auch für Staat oder Kommunen, dann muss der Kreis der Betroffenen natürlich größer werden. Mit den leitenden Angestellten eines Unternehmens hat der Verbraucher direkt nichts zu tun. Sondern die Anreizsysteme, die oben gelten, werden nach unten weitergegeben. Wir haben Punktesysteme, die hier gar nicht erfasst werden. Z. B. im Bankenbereich kriegen die ja nicht cash auf die Hand, wenn sie jemanden betrogen haben, sondern sie kriegen zum Teil Punkte. Diese Punkte führen dann zur Beförderung - wie bei Richtern übrigens auch. Solche Anreizsysteme sind letztlich dasselbe, weil sie in die falsche Richtung drücken und die falschen Motivation schaffen. Da in dem Entwurf fast alle die, die Mitarbeiter sind, ausgeschlossen sind, weil nur die Festangestellten in dem Bereich gemeint sind - während die ganzen Händler, also 74 000 Strukturvertriebsmitarbeiter, die die ganzen Immobilienfonds verkaufen, sind alle hier ausgenommen -, müsste man für diesen Teil des Verbraucherschutzes einen weiten Begriff haben, der auch die Ungleichbehandlung – es ist ja reine Willkür, ob jemand z. B. als freier Mitarbeiter für eine Versicherung nur deren Produkt vertreibt oder ob er dort angestellt ist, das ist für den Verbraucher vollkommen zufällig und er weiß es auch gar nicht -, dass man die dann in den Begriff nimmt, während ich für die reine Unternehmenssicherung das Argument gut finde und sage, da sollten nur die, die im Eigengeschäft der Unternehmen tätig sind oder die großen Risikopositionen einkaufen, betroffen werden. Insgesamt finde ich an dem Entwurf bedenkenswert, ob es eigentlich ausreicht, dass man einer Behörde umfassende Eingriffsmöglichkeiten in bestehende Vertragsverhältnisse gibt und nur sagt, dass könnt ihr alles machen, aber ohne zu sagen, was eigentlich gemacht werden muss. Deswegen reicht mir der Begriff der Nachhaltigkeit auch aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht aus und ich erwarte eigentlich vom Parlament, dass es wesentliche Entscheidungen selber trifft und sie vor allen Dingen nicht auf eine Behörde überträgt – Finanzministerium, BaFin - die sich in der Vergangenheit im Sinne des Anleger- und Verbraucherschutzes nicht so hervorgetan haben.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Danke schön. Wir kommen wieder zur Fraktion der CDU/CSU. Das Wort hat der Kollege Brinkhaus.

Ralph Brinkhaus (CDU/CSU): Die Frage richtet sich an den Zentralen Kreditausschuss und die BaFin. Es geht um die Komplexe § 81b VAG, § 45 KWG - die nachträgliche Versagung von Auszahlungen. Da stellt sich für mich die Frage: Ist das überhaupt bei Altverträgen vertraglich durchsetzbar? Da würde ich Sie bitten, Stellung zu nehmen.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Für den ZKA bitte?

Sve Dr. Raphael Lohmiller (Zentraler Kreditausschuss): Wir hatten in unserer Stellungnahme ausgeführt, dass wir insoweit erhebliche Bedenken haben, ob das letzten Endes durchsetzbar ist, gerade was die Eingriffe in bestehende Verträge angeht. Die

Vertragsfreiheit ist ein sehr hohes verfassungsrechtliches Gut. Vor diesem Hintergrund ist es aus unserer Sicht zweifelhaft, ob diese Eingriffsbefugnis letztlich zum Tragen kommen könnte.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Frau Lautenschläger, bitte.

Sve Sabine Lautenschläger (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Wir sind der Meinung, dass die Untersagungs- und Beschränkungsmöglichkeit für die BaFin durchaus für die Beträge, die noch nicht ausgezahlt wurden, durchaus durchführbar und durchsetzbar sind. Es handelt sich hier im juristischen Sinne - meines Erachtens - um eine unechte Rückwirkung, die zumindest für das Jahr 2010 in der Frage des Vertrauensschutzes darin begründet liegen könnte, dass seit April 2009 bekannt ist, dass international und damit aber auch national, wegen der Verpflichtungen, die die Bundesregierung und die auch andere Staaten eingegangen sind, die FSB-principles umzusetzen sind, dass halt dieser Vertrauensschutz letztendlich seit April 2009 nicht mehr besteht. Deswegen sind wir der Auffassung, dass im Wege der unechten Rückwirkung eine derartige Einschränkung rechtlich möglich ist. Für alle weiteren Verträge - Boni werden im Wesentlichen fast jährlich neu verhandelt - stellt sich dann die Frage natürlich nicht mehr.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir kommen wieder zur Fraktion der SPD. Das Wort hat Frau Kollegin Kressl.

Nicolette Kressl (SPD): Ich habe eine Frage an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft und die gleiche an die BaFin. In diesem Gesetzentwurf wird der oft angestrebte Gleichlauf zwischen Banken- und Versicherungsbereich mit der Einbeziehung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder neu in das VAG und nicht in das KWG so nicht mehr eingehalten. Das wird begründet mit bewährten Grundsätzen, die übernommen werden. Aber ich würde Ihre Bewertung und Stellungnahme dazu gerne hören.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Für den GDV Herr Dr. Wehling, bitte.

Sv Dr. Axel Wehling (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.): Der Gesetzentwurf überrascht in diesem Punkt aus unserer Sicht in der Tat. Man muss hier sehen, dass es für die Versicherungswirtschaft eine Regelung seit langer Zeit gibt. Nämlich seit dem Rundschreiben des alten Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen, das Rundschreiben R 1/78, was auch damals schon die Aufsichtsräte geregelt hat. Gleichwohl muss man sehen, dass es in der Versicherungswirtschaft, zumindest nach unseren Erkenntnissen, keine Fehlanreize aufgrund von Vergütungsstrukturen gegeben hat. Und das ist sicher auch ein Ausfluss der Regulierung, die wir hier gesehen haben. Wir sehen auch, dass zumindest von den deutschen Versicherungsunternehmen kein kausaler Zusammenhang für die aktuelle Finanzmarktkrise gesetzt wurde. Und insofern fühlen wir uns ein Stück weit zu unrecht reguliert, insbesondere wenn man sieht, dass es eine entsprechende Regulierung nicht für den Bankenbereich gibt. Was es für uns und unsere Unternehmen - das sind auch viele mittelständische Versicherungsunternehmen - dann problematisch macht, ist, dass man es nicht einfach bei der bisherigen Regelung des Rundschreibens aus 1978 oder aus dem, was wir seitdem eingeführt haben, bewenden lassen hat, sondern zusätzlich das Erfordernis der Nachhaltigkeit eingeführt hat und damit ganz erhebliche Umstellungen erforderlich sind. Das weitere Problem ist aufgetaucht, dass auf jeden Fall die Vergütungen des Aufsichtsrates auch durch die Hauptversammlungen zu beschließen sind, so dass wir hier eine hinreichende Transparenz haben, so dass es eigentlich für diese weitere Regelung über das hinaus, was wir ohnehin schon haben und was festgelegt ist, aus unserer Sicht erst recht keine Begründung geben sollte.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen, Herr Wehling. Das Wort hat Frau Lautenschläger.

Sve Sabine Lautenschläger (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Die beiden Gesetzesentwürfe zum VAG und KWG sind in den wesentlichen Dingen einheitlich. Darauf möchte ich zunächst einmal Bezug nehmen. Sie sprechen aber die tatsächlich bestehende Uneinheitlichkeit im Bereich der Aufsichtsratsvergütung an. In der Begründung liegt das zum einen im inhaltlichen, gesetzestechnischen Fragen, zum anderen aber auch in dem tatsächlich historisch Gewachsenem. Die Versicherungsaufsicht hatte, wie der Vertreter des GDV bereits dargelegt hat, in 1978 bereits entsprechende Regelungen erlassen. Das haben wir in der Bankenaufsicht bisher nicht getan. Das ist das historische Wachstum. Die inhaltliche Begründung ist tatsächlich noch ein bisschen in der Gesetzestechnik verankert: Und zwar haben wir den Gesetzesbezug, wenn Sie den Entwurf sehen, in § 25a KWG für den Bankenbereich festgelegt. § 25a KWG richtet sich an die Geschäftsleitung. Das bedeutet, dass letztendlich der Ansprechpartner für alle Verpflichtungen im Bereich "Mindestanforderungen an das Risikomanagement' - dort sind die Anforderungen an die Vergütungssysteme niedergelegt - sich an die Geschäftsleitung richten und nicht an den Aufsichtsrat. Aufgrund dessen haben wir letztendlich einen ganz klaren Bezug im KWG zu der Verantwortung der Geschäftsleitung und haben dann in Bezug auf die Vergütung der Geschäftsleitung in einer noch zu schreibenden Verordnung eine Verantwortung des Aufsichtsrates in Bezug auf die Vergütung für die Geschäftsleitung, aber mehr nicht. Es ist also letztendlich ein gesetzestechnischer Bezug.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank, Frau Lautenschläger. Für die CDU/CSU Fraktion erteile ich das Wort Herrn Kollegen Michelbach.

Dr. h. c. Hans Michelbach (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Prof. Kaserer und Herrn Dr. Thielemann: Sehen Sie empirische Zusammenhänge zwischen einer verfehlten Vergütungsstruktur und Verfehlungen von Finanzmarktteilnehmern, die zur Finanzmarktkrise geführt haben, auf der einen Seite, und könnte eventuell eine Finanzaktivitätssteuer ein zusätzliches Element bilden oder bedürfte es einer solchen neben dem jetzt vorliegenden Vergütungsgesetz nicht? Beides hat miteinander zu tun. Für mich wäre es wichtig, das hierzu eine Sachverständigenaussage stattfindet.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken. Herr Prof. Kaserer, Sie haben das Wort.

Sv Prof. Dr. Christoph Kaserer: Herr Vorsitzender besten Dank. In der Tat gibt es diese Hinweise, nach denen Sie gefragt haben. Es gibt mehrere Untersuchungen, die darauf hindeuten, dass verfehlte Vergütungssysteme, weil zu kurzfristig orientiert und insbesondere eben asymmetrisch ausgestaltet zwischen Verlust und Gewinn ...

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Entschuldigen Sie, wenn ich Sie kurz unterbreche. Es war ein weiteres Mikrofon an. Wenn Sie jetzt wieder einschalten, müsste der Zwischenton weg sein.

Sv Prof. Dr. Christoph Kaserer: Man kann diesen Zusammenhang nachweisen. Ich habe auch in meiner Stellungnahme ein oder zwei Ergebnisse einer eigenen Untersuchung vorgelegt, die wir am Lehrstuhl gemacht haben. Also darüber glaube ich, braucht man nicht zu streiten. Ein weiterer Punkt, auf den ich allerdings schon hinweisen möchte: Dieser Gesetzentwurf übernimmt sozusagen Grundsätze, die vom Financial Stability Board vorgeschlagen worden, zu Recht auch. Allerdings hat man dabei eines vergessen. Wenn man sich nämliche diese Grundsätze durchliest, dann steht dort in der Einleitung explizit, dass diese Grundsätze anzuwenden sind auf systemically relevant institutions', also auf systemrelevante Institutionen. Es ist auch von anderer Seite schon angesprochen worden. Ich frage mich natürlich schon, ob man den Grundsatz der Regulierungseffizienz beachtet, wenn man diese Grundsätze breit über den gesamten Bankensektor einführt, und damit die kleine Volksbank, diese Regelungen genau so zu beachten hat, wie die Deutsche Bank. Ich halte das unter dem Gesichtspunkt der Bürokratieentlastung für einen zumindest fragwürdigen Weg und komme zurück auf eine Forderung, die ich schon einmal aufgestellt habe: Es ist einfach an der Zeit, dass wir im Kreditwesengesetz akzeptieren, dass wir Unterschiede machen müssen zwischen verschiedenen Institutionen, insbesondere dahingehend, ob sie systemrelevant sind oder nicht.

Zweites Stichwort war die Financial Activity Tax. Ich habe auch in meiner Stellungnahme gesagt, dass ich durchaus ökonomische Argumente sehe, warum eine Financial Activity Tax sinnvoll sein kann. Ich will das jetzt gar nicht ausführen, weil das nicht Ihre Frage war. Ihre Frage war: Würde die Financial Activity Tax dazu führen, dass die Fehlanreize, die wir da in der Vergangenheit gesehen haben, nicht mehr auftreten würden. Da ist meine Antwort ganz klar: Nein. Die Financial Activity Tax hilft uns nicht, wenn wir fehlgeleitete Vergütungssysteme verhindern wollen und dass es die in Zukunft gibt. Damit hat das nichts zu tun. Die Financial Activity Tax hat eher etwas mit der Frage zu tun, ob denn die Steuerbelastung im Finanzsektor, insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt der Mehrwertsteuerbelastung, ausgewogen ist oder ob es nicht implizit einen Steuervorteil für den Finanzsektor gibt. Es gibt schon ernst zu nehmende Argumente, die darauf hindeuten, dass man hier einen implizierten Vorteil für den Finanzsektor hat - wohlgemerkt bei der Umsatzsteuerbelastung.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen und ich erteile das Wort Herrn Dr. Thielemann.

Sv Dr. Ulrich Thielemann: Ich würde das in vielen Teilen ganz genauso sehen. Ich glaube es besteht kaum mehr ein Zweifel, dass die Finanzmarktkrise ohne die Boni-Strukturen aus meiner Sicht gar nicht möglich gewesen wäre, weil - einfaches Argument - die Bankenmitarbeiter gar keine Veranlassung gehabt hätten, die - ich nenne es mal - Kettenverbriefungen aufzubauen, bei der im Interbankengeschäft beide Seiten jeweils mit hohen Boni belohnt wurden. - Da kann man aber auch Zweifel hegen. Der aktuelle Fall aus Frankreich - diese Person ist kaum hoch vergütet worden. - Aber das ist sozusagen eine der wesentlichen Ursachen. Fehlsteuerung - ich glaube, dass ganz legitim und ganz wichtig ist. Ein Schlüsselparameter ist die Begrenzung der variablen Vergütungen, die besser ist, als die nachträgliche Besteuerung, weil - das ist durchaus Ausdruck der Freiheit der Akteure - sie dann nicht mehr, wenn sie verantwortungsvoll agieren, beispielsweise auch mit Blick auf die Kunden, sozusagen die Verlierer oder die Dummen im Wettbewerb sind. Darum ist es eine Beschränkung des schlechten Wettbewerbs, um diese sozusagen Radikalität, die durch die

Vergütungsstrukturen losgetreten wurde. Der Vorschlag, den ich mache mit der Begrenzung dieses Anteils variabler Vergütungen ist natürlich einerseits weitergehender, aber ich glaube, es ist kein übergebührlicher Eingriff in die Vertragsfreiheit, weil aus diesen Vergütungen massivste - muss man sagen - Leistungen erfolgen mussten, der Sicherung. Das würde ich dazu sagen. Es besteht kein Zweifel – noch einmal zusammenfassend - der Fehlsteuerung der Unternehmen, Stichwort ethical compliance, durch variable Vergütung, durch die Entfachung gleichsam der Gier in den Unternehmen und verantwortungsvolle Mitarbeiter, auch verantwortungsvolle Investoren übrigens, würden diese Begrenzung begrüßen, weil sie damit nicht mehr die Dummen wären, wenn sie das von sich aus täten. Wobei auch gleich zu sagen ist: Eigentlich muss das global koordiniert sein.

Zum zweiten, was die Financial Activity Tax anbelangt, würde ich sagen: Es ist keine Alternative dazu. Ich würde sagen, das Primat würde ich auf die Begrenzung des Anteils variabler Vergütung setzen. Der Vorschlag hat auch Teile davon. Es ist insofern keine Alternative dazu. Ich würde das Primat auf die Begrenzung der variablen Vergütung legen, was aber auch nicht ausschließt, dass eine solche Steuer vielleicht aus anderen Gründen, wie auch schon bereits erwähnt wurde, notwendig sein mag.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Besten Dank. Das Wort hat der Kollege Middelberg für die CDU/CSU Fraktion.

Dr. Mathias Middelberg (CDU/CSU): Ich würde gern noch einmal Herrn Strenger ansprechen und auch Herrn Prof. Kaserer. Mir geht noch einmal um die Alternative, die Herr Dr. Thielemann angesprochen hat, nämlich die Frage der nachträglichen Besteuerung von Boni im Verhältnis zu dem, was wir heute auf dem Tisch liegen haben, nämlich der Errichtung eines vorbeugenden systematischen Ansatzes zur Steuerung der Vergütungssysteme. Wenn Sie das vielleicht noch einmal beides betrachten könnten, weil wir uns sehr intensiv, auch parlamentarisch, über die Besteuerung von Boni auseinandergesetzt haben und uns das von verschiedener Seite als sinnvolle Lösung vorgestellt wurde und wir doch eher sehen, dass dieser systematische vorbeugende Ansatz der bessere und geeignetere sein könnte. Da würde ich um Ihre Einschätzung bitten.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Besten Dank. Herr Strenger.

Sve Christian Strenger (DWS Investment GmbH): Ich glaube ein sinnvoller systematischer Ansatz muss überlegen sein einer restriktiven Regulierung. Ich glaube, es muss mehr Bereitschaft dazu da sein zu sagen, ja, die Aufsichtsräte, die zu stärken sind, denen ist zunächst einmal insbesondere die Aufgabe zu übertragen, dies vernünftig zu regeln. Das hat in der Vergangenheit zu wenig geklappt. Richtig. Aber das liegt auch daran, dass die Aufsichtsqualität dringend verbesserungsbedürftig ist. Das betrifft die privaten Institute. Das betrifft aber auch die öffentlichen. Denn es kann nicht gut sein, wenn eine Mindestanforderung immer noch in der Welt ist, dass sie Aufsichtsrat in durchaus großen Instituten sein können, wenn sie landwirtschaftliche Buchführungskenntnisse haben. Das kann nicht reichen. Dann können sie sich nicht wundern, dass in den Aufsichtsräten dann auch über komplexe Fragen - Vergütung ist ein ganz komplexes Thema - nicht die richtigen Entscheidungen getroffen werden. Die Aktionäre - ich bin hier auch für die großen Investoren -, die sehen das mit großem Ärger, dass da Dinge falsch gelaufen sind. Die Möglichkeiten, die sie über die Besetzung der Aufsichtsräte haben, nehmen sie intensiver wahr. Aber noch einmal,

ein vernünftiger systemischer Ansatz, der Freiheit lässt, und gleichzeitig eine Verpflichtung gibt den Aufsichtsräten, das nun sach- und sinngemäß auch zukünftig zu machen. Es besteht immer wieder die Gefahr, dass die Vergangenheit bewältigt werden soll, anstatt dass wir Dinge machen, wo wir auch mit gewissem Zutrauen, wenn die richtigen Leute in den Aufsichtsräten sitzen, dass das dann auch besser klappt, das scheint mir der Weg nach vorne.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen. Das Wort hat Herr Prof. Kaserer.

Sv Prof. Dr. Christoph Kaserer: Ich kann mich dem anschließen. Lassen Sie mich vielleicht noch einen zusätzlichen Gedanken einbringen. Die Besteuerung von Boni bringt in Bezug auf eine Vorhersage, dass zukünftig dieses Fehlverhalten nicht mehr vorkommt, überhaupt gar nichts. Das kann nicht der Grund sein, warum man über diese Boni-Besteuerung diskutiert. Und warum ist das so? Weil das Problem der Boni nicht die Fehlanreize sind, die aus diesen Vergütungssystemen resultieren, und nicht etwas damit zu tun haben, wie viel am Ende dabei herauskommt, sondern sie haben etwas damit zu tun, wovon es denn abhängt, was am Ende dabei herauskommt. Da möchte ich jetzt ein bisschen Werbung machen, und noch einmal auf meine Stellungnahme verweisen, wo ich das mit zwei Grafiken auch gezeigt habe: Das Problem bei bestimmten Bonussystemen war, dass man dann, wenn man sozusagen riskante Geschäfte getätigt hat und das ging gut, dann hat man davon als Mitarbeiter der Bank profitiert, ging es schlecht, ist halt nichts passiert. Also diese Asymmetrie. Es gibt Bonussysteme, wo es diese Asymmetrie nicht gibt. Die Banken - by the way, also am Rande bemerkt - haben auch zum Teil zumindest darauf reagiert und haben ihre Bonussysteme verändert. Das gab es aber auch schon in der Vergangenheit. Was wir in unserer Untersuchung uns angeschaut haben: Gab es denn bei der Finanzmarktkrise einen Zusammenhang zwischen der Krisenbetroffenheit von Banken - beispielsweise gemessen daran, wie hoch deren Leverage, also deren Fremdkapitalquoten waren – und der Ausgestaltung der Bonussysteme. Dann sieht man sehr schön, dass die Banken eine ganz besonders riskante Geschäftspolitik betrieben haben, wo die Bonussysteme diese angesprochene Asymmetrie hatten. Während in anderen Fällen, wo man beispielsweise den Bonus vom Aktienkurs abhängig macht - da muss man daran denken, wenn ich ein Risiko eingehe und das geht schief, dann sinkt auch der Aktienkurs, also bin ich dann als Mitarbeiter negativ davon betroffen - also dort, wo es diese Bonussysteme gab, haben wir das genaue Gegenteil beobachtet. Da waren die Banken nämlich krisenresistenter. Also möchte ich dringend darum bitten, dass man versteht, dass es von der Struktur des Bonussystems abhängt und nicht von der absoluten Höhe. Das ist der ökonomische Grund, warum eine Besteuerung des Bonus in Bezug auf die Anreizwirkung überhaupt nichts bringt.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Besten Dank, Herr Prof. Kaserer. Für die FDP Fraktion hat das Wort Kollege Björn Sänger.

Björn Sänger (FDP): Herzlichen Dank Herr Professor. Da will ich direkt weitermachen und danach fragen, inwieweit nicht vielleicht auch eine Verstärkung der Haftung oder von Haftungselementen in einem derartigen Vergütungssystem - also wir haben momentan Haftung nach § 93 Aktiengesetz - dazu führen würde, mögliche Fehlanreize zu beseitigen.

Prof. Dr. Christoph Kaserer: Gewissermaßen eine Suggestivfrage – Sie haben hundertprozentig recht. Das ist so. Man darf einen Fehler jetzt nicht machen zu glauben, man kann marktliche Kontrolle einfach durch staatliche Kontrolle ersetzen. Ich glaube niemand hier ist

wirklich ernsthaft der Meinung, dass es die Finanzmarktkrise nicht gegeben hätte, wenn die BaFin schon vor fünf Jahren dafür zuständig gewesen wäre, die Vergütungssysteme zu kontrollieren. Bei allem Respekt, aber diese inhaltliche materielle Kontrolle kann eine staatliche Institution nicht ausführen. Das muss von den Aufsichtsräten und den Aktionären kommen. Da muss man einfach sagen, die Finanzmarktkrise ist ein Beispiel dafür, dass unsere Corporate Governance versagt hat oder zumindest teilweise versagt hat. Deswegen sollten wir darüber nachdenken, was können wir tun, um diese marktliche Kontrolle zu verbessern. Dann sind wir bei dem Thema Haftung. Ich gehöre zu denen, die schon seit langem kritisieren, dass die Haftungsregeln für Manager in Deutschland zumindest materiell betrachtet nicht scharf genug sind. Wenn man jetzt einmal die letzten drei, vier Jahre außen vor lässt, in den fünfzig Jahren davor hatten wir praktische keine nennenswerten Schadensersatzklagen gegen Manager börsennotierter Unternehmen. Das ist jetzt ein jüngeres Phänomen, beispielsweise im Fall Siemens oder jetzt als Folge der Finanzmarktkrise. Früher gab es das faktisch nicht und das hatte etwas mit gesetzlichen Regelungen zu tun. Die sind zum Teil auch schon angepasst worden. Meiner Meinung nach nicht weit genug. Deswegen wäre ich schon jemand, der dafür plädieren würde, darüber nachzudenken, ob wir denn nicht an der Stelle die Anreize verbessern könnten.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank, Herr Prof. Kaserer. Für die Fraktion der SPD hat das Wort Frau Kollegin Arndt-Brauer.

Ingrid Arndt-Brauer (SPD): Ich hab zwei Fragen, und zwar an die BaFin und an den DGB. Wir haben vorhin schon einmal kurz das Thema Kunden- und Anlegerinteressen angesprochen und ich denke, wir als Volksvertreter sollten bei dem ganzen Thema schon auch Vertreter dieser Gruppen sein. Deswegen möchte ich danach fragen, ob es nicht Sinn machen würde, eine gesetzliche Verpflichtung hier einzuschieben, die die Vergütungsstrukturen im Banken- und Versicherungsbereich an Kunden und Anlegerinteressen ausrichtet. Vielleicht könnten sie sich vorstellen, welche Mitarbeitergruppen da betroffen wären oder welche Normen es da zu regeln geben würde.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Danke schön. Frau Lautenschläger.

Sve Sabine Lautenschläger (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Also ich glaube, dass das Interesse am Schutz des Kundeninteresse und Anlegerinteresse so groß sein müsste, dass man dieses gesondert regeln muss. Ich halte nicht viel davon, dass man versucht, verschiedene Ziele möglichst in Einklang zu bringen mit einem Gesetzesentwurf. Das Ziel dieses Entwurfes zu Vergütungssystemen ist letztendlich, fehlerhafte Anreize im Hinblick auf die Finanzstabilität auszumerzen und dafür zu sorgen, dass Vergütungssysteme und Boni-Systeme so gestaltet sind, dass sie mehr an dem langfristigen, an dem nachhaltigen Erfolg des Unternehmens ausgerichtet sind. Für die Frage der Finanzmarktstabilität, die dort als Ziel letztendlich für den Entwurf zu sehen ist, ist das eine ganz klare, deutliche Zielrichtung im Hinblick auf langfristigen Erfolg und nachhaltigen Erfolg des Unternehmens. Wenn ich mir überlege, dass die Bundesregierung im Bereich des Anleger- und Kundenschutzes auch deutliche Zielrichtungen vorgegeben hat, würde ich es für besser halten, so etwas dann getrennt in anderen Gesetzen über andere Verpflichtungen niederzulegen, damit man einfach nicht in Zielkonflikte kommt.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank, Frau Lautenschläger. Frau Seyboth.

Sve Marie Seyboth (Deutscher Gewerkschaftsbund): Recht herzlichen Dank. Die Kundenzufriedenheit muss bei der Festlegung der Vorstandsvergütung eine große Rolle spielen. Das sieht der Deutsche Gewerkschaftsbund genauso. Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, die Vergütung für die Vorstände festzulegen. Wir sagen, das muss er auch tun anhand von nachhaltigen Kriterien. Dazu gehört unbedingt natürlich auch die Zufriedenheit der Verbraucher und die Zufriedenheit der Kunden, auch diese Parameter bei der Festlegung der Vorstandsvergütung zu berücksichtigen. Das ist aber, meiner Ansicht nach, durch § 87 Aktiengesetz bereits gedeckt.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen. Das Wort hat der Kollege Flosbach für die CDU/CSU Fraktion.

Klaus-Peter Flosbach (CDU/CSU): Meine Frage geht an den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft, Herrn Dr. Wehling und Frau Lautenschläger von der BaFin. Herr Dr. Wehling, ich habe Sie so verstanden, dass Sie am liebsten das Wort Versicherungsunternehmen aus der Überschrift des Gesetzes ganz herausnehmen würden. Nun kann die BaFin die Auszahlung variabler Vergütungsbestandteile untersagen. Sagen Sie doch bitte zunächst einmal vom GDV, welche Bedeutung die Boni bei der Vergütung in der Führungsebene von Versicherungsunternehmen haben und unterscheiden Sie bitte einmal die drei großen und auf der anderen Seite die eher mittelständig geprägten Versicherungsunternehmen. Dann hätte ich gern dazu von Ihnen, Frau Lautenschläger, die Bewertung zu dem, was Herr Wehling jetzt sagt.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Sie haben das Wort, Herr Dr. Wehling bitte.

Sv Dr. Axel Wehling (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.): Ich muss ehrlich zugeben, in Bezug auf die Vergütungsstrukturen des Verhältnisses zwischen Boni - Festgehalt bin ich blank. Die kann ich Ihnen so nicht mitteilen. Was ich weiß, weil sie die drei großen Unternehmen angesprochen haben, dass sich die Unternehmen in der Versicherungswirtschaft um ein hohes Maß an Transparenz bemüht haben. Mir ist bekannt, dass Sie beispielsweise - und ich glaube, das ist vorbildlich - bei einem der drei großen Unternehmen genau zwei Klicks auf deren Homepage brauchen, um die komplette Vergütungsstruktur zu haben. Ich bedaure, dass wir die nicht mitgebracht haben.

Zweiter Punkt: Ich wollte nicht andeuten, dass wir den Bereich der Versicherungen komplett aus diesem Gesetz herausnehmen wollten. Wir sind gut damit gefahren, dass wir eine sehr intensive Regulierung gehabt haben, und nicht nur im Bereich der Vergütung, sondern auch in anderen Bereichen, was uns gerade geholfen hat, gut durch die Krise hindurch zu kommen. Wir beobachten hier, dass es dann zu einzelnen Verschärfungen kommt, die in ein bestehendes System eingreifen, das bislang funktioniert hat. Das bedeutet nicht, dass man es dann auch noch einmal auf der Ebene des Gesetzes regeln sollte. Was wir problematisch sehen ist, wenn man darüber hinausgeht, dass man nämlich gerade nicht diejenigen, die die Risikoträger sind, in den Unternehmen alleine betrachtet, sondern dass man es ausweitet auf alle Mitarbeiter des Unternehmens und hier dann auch in entsprechende Tarifautonomie eingreift und dass man über das Zusammenspiel des § 64b VAG-Entwurf und des § 81b Abs. 1a VAG-Entwurf dann auch gerade einen Mechanismus herstellt, dass man alle Mitarbeiter von Seiten der BaFin an Sanierungsbeiträgen beteiligen könnte. Das halten wir für unangemessen. Hier sollte sich das, wie das auch in den entsprechenden BaFin-Rundschreiben im

letzten Jahr erfolgte, auf der Führungsebene, auf den Vorstand und gegebenenfalls dann auch noch sehr prominente Mitarbeiter im Bereich der Risikofunktionen beschränken.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank. Frau Lautenschläger.

Sve Sabine Lautenschläger (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Ich bin sehr froh, dass Herr Wehling die Versicherer nicht aus der Aufsicht herausnehmen will. Da kann ich auch nichts weiteres dazu sagen, als dass ich das für richtig halte, dass Versicherer beaufsichtigt werden. Die weitere Bewertung der Aussage von Herrn Wehling fällt mir als solches etwas schwer. Natürlich gibt es Transparenzvorschriften, die jetzt auch noch einmal im Hinblick auf die Vergütungssysteme und die Vergütungsstrukturen bei den Unternehmen verschärft werden. Die halte ich für sehr relevant, denn zum einen kann man derartige Vergütungsstrukturen über eine Behörde beaufsichtigen. Zum anderen hat man aber auch über den Markt und die Transparenz letztendlich eine Art von Kontrollfunktion, die durchaus wichtig ist. Im Hinblick auf den Entwurf des Gesetzes zu den Anforderungen an die Vergütungssysteme kann ich nur sagen, dass ich es für erforderlich halte, dass sowohl Banken wie auch Versicherer entsprechende Anforderungen erfüllen. Herr Prof. Kaserer hat das auch angesprochen, dass es letztendlich um systemrelevante Unternehmen geht und um Anreizstrukturen als solche. Deswegen halte ich es für selbstverständlich, dass Versicherer, die auch systemrelevant - wenn derzeit auch nicht risikorelevant - sind, auch in diesem Gesetzesentwurf mitberücksichtigt werden. Darüberhinaus sind sie seit 1978 letztendlich auch schon den Bereich in der Aufsicht gewöhnt. Viel mehr fällt mir jetzt dazu nicht ein. Außer dass ich Ihnen natürlich auch jetzt nicht genau die Zahlen darlegen kann, wie die Vergütungen und die Boni-Höhen der drei großen Versicherer im Vergleich zu den mittelständischen waren. Aber ich gehe fest davon aus, dass ein größerer Versicherer, der auch entsprechende Gewinne getätigt hat, eine andere Boni-Höhe bei den Angestellten letztendlich festlegt, als das gegebenenfalls ein mittelständischer ist, der dann halt nicht so viel Ertrag und Gewinn gemacht hat.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank, Frau Lautenschläger. Wir kommen zur Fragestellung durch die Fraktion DIE LINKE. Das Wort hat der Kollege Pitterle.

Richard Pitterle (DIE LINKE): Ich hätte eine Frage an die Vertretung von ver.di: Inwieweit sehen Sie einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf, einfache Beschäftigte der Banken und Versicherungen, also nicht diejenigen, die Sie auch in der Stellungnahme als risk taker bezeichnen, vor einem Verkaufs- und Provisionsdruck zu bewahren, von dem Risiken für die Verbraucher als auch für die Systemstabilität ausgehen können.

Die zweite Frage hätte ich an den DGB: Wir haben vorher von dem Spannungsverhältnis zwischen den gesetzgeberischen Anforderungen an diese Boni-Vergütungen und dem Tarifrecht gehört. Prof. Dr. Hanau hatte vorher vorgeschlagen, dass man ausdrücklich klarstellt, dass Tarifverträge bzw. Vergütungen, die in Tarifverträgen geregelt sind, ausgenommen werden. Das wird wahrscheinlich im Sinne des DGB sein. Was mich aber stutzig gemacht hat, ist, dass er vorgeschlagen hat und das steht auch in seiner schriftlichen Stellungnahme, auch Betriebsvereinbarungen auszunehmen. Da würde ich sehr gerne differenzieren zwischen Betriebsvereinbarungen, die auf einer Tariföffnungsklausel beruhen und den übrigen Betriebsvereinbarungen, weil bei den Betriebsvereinbarungen, die auf einer Tariföffnungsklausel beruhen, die Kontrollmöglichkeit durch die Tarifpartner besteht. Die

müssen die genehmigen. Die anderen könnten möglicherweise dazu führen, dass der gesetzgeberische Zweck durch eine Betriebsvereinbarung vereitelt würde. Da hätte ich gerne die Meinung des DGB gehört.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Das Wort hat Herr Lemcke von ver.di.

Sv Martin Lemcke (ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Bundesvorstand): Ich hoffe, ich habe die Frage richtig verstanden, weil das akustisch nicht so ganz einfach war. Es geht um die Frage, ob insbesondere bei Banken aber auch bei Versicherungen - so habe ich es verstanden -, das Aufnehmen von Anleger- oder Kundenschutzinteressen in den Gesetzentwurf auch dazu beitragen kann, dass diese Beschäftigten, also in der Regel die tarifgebundenen Arbeitnehmer, nur für die traue ich mich zu sprechen, auch bessere Arbeitsbedingungen haben und auch in der Arbeit besser auf die Belange derjenigen, die sie beraten, Rücksicht nehmen können. Das Thema ist Gegenstand einer Tarifrunde zur Zeit im privaten und öffentlichen Bankgewerbe, zum Teil mit sehr konträren Positionen der beiden Verhandlungspartner. Man kann sich denken, wer was vertritt. Ich habe daraus die Konsequenz für mich gezogen, dass es im Bankenbereich weniger auf die Vergütungsstrukturen, sondern eher vor dem Hintergrund eines starken Personalabbaus und veränderter Arbeitsorganisation bis hin zu einer sehr starken - früher hätte man gesagt - Taylorisierung der Arbeitsvorgänge, zu Arbeitsbedingungen gekommen ist, die in Verbindung mit starkem Druck durch Vorgesetzte, den Leuten dort kaum noch die Chance lässt, ihre Kunden vernünftig und sauber zu beraten, so wie man sich das laienhaft als Kunde, der zu einer Bank geht, vielleicht vorstellt, so dass ich mir von einer Einbeziehung des Themas Kundenorientierung in diesem Gesetzentwurf nicht so viel verspreche, wie das bisher in einigen anderen Stellungnahmen heute zum Ausdruck gekommen ist, sondern den Eindruck habe, dass es eher wichtig wäre, Vorgaben zu machen - da fehlt mir aber jetzt die Phantasie, um das hier zu extemporieren -, die Banken insbesondere dazu veranlassen, die Arbeitsorganisation und die Arbeitsbedingungen so zu verändern, jenseits des pekuniären Aspekts, dass die Bankmitarbeiter besser in der Lage sind, Kunden sorgfältig und unter Beachtung aller Chancen und Risiken dieser oder jener Geldanlage zu beraten. Ich hoffe, ich habe die Frage richtig verstanden gehabt.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Besten Dank. Frau Seyboth bitte für den DGB.

Sve Marie Seyboth (Deutscher Gewerkschaftsbund): Es ist richtig. Sie haben das schon richtig vermutet, der DGB ist natürlich dafür, genau so wie unsere Mitgliedsgewerkschaft ver.di und wie es Prof. Hanau auch in seiner Stellungnahme geschrieben hat, dass die Tarifverträge aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes ausdrücklich ausgenommen werden. Das gilt auch für Betriebsvereinbarungen, die geschlossen werden aufgrund einer Öffnungsklausel. Jetzt war Ihre Frage, was mit Betriebsvereinbarungen ist, die es daneben noch gibt. Auch diese sind aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes auszuschließen, und zwar aus folgenden Gründen: Erst einmal können sie in der Regel gar keine Vergütung regeln, weil wir den Tarifvorbehalt haben. Es ist so, dass das Betriebsverfassungsgesetz sagt, Angelegenheiten, die normalerweise durch Tarifvertrag geregelt werden oder durch Tarifvertrag geregelt sind, können nicht Gegenstand einer Betriebsvereinbarung sein, so dass es hier schon nur wenige Betriebsvereinbarungen überhaupt geben kann. und dann kommt hinzu, dass in Betriebsvereinbarungen dann Vergütungen oder Lohnzuschläge geregelt werden würden, für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterhalb der leitenden Angestellten.

Der Betriebsrat ist nicht zuständig für die leitenden Angestellten, sondern sein Zuständigkeitsbereich umfasst die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unterhalb dieser Ebene. Auch da könnten dann nicht solche Regelungen getroffen werden, die letztendlich dazu führen würden, dass das Unternehmen in eine Schieflage gerät, so dass also auch für diese Betriebsvereinbarungen gilt, dass man die ausnehmen sollte von den Vorschriften dieses Gesetzes.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen. Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fragt nun der Kollege Gerhard Schick.

Dr. Gerhard Schick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine erste Frage geht an Frau Bischof und die zweite Frage dann an Frau Lautenschläger. Ich möchte thematisieren das Petitum des Bundesrates, auch die Lohnverhältnisse von Männern und Frauen hineinzunehmen. Ich war überrascht, dass der Bundesrat das vorgeschlagen hat. Ist das sinnvoll, wenn man das Anliegen equal pay teilt, das in diesem Gesetz so zu regeln oder ist es sinnvoller, das anders zu tun.

Die Frage an Frau Lautenschläger: Es gibt Banken, die auf die erfolgsabhängige Vergütung viel umfassender verzichten - meines Erachtens vollständig, wenn ich mir Svenska Handelsbanken zum Beispiel anschaue. Was wir da machen, ist eine relativ komplexe Frage, nämlich Sie zu damit beauftragen zu bewerten, wann sozusagen die Schwelle überschritten wird, dass der Anreiz, in Risiko zu gehen, zu viel wird. Man könnte jetzt schon bei einer erfolgsabhängigen Vergütung, die nur ein bisschen auf Aktien und Aktienoptionen setzt, sagen, es gibt einen Anreiz zu stark ins Leverage zu gehen. Haben Sie das einmal ausgewertet, ob man systematisch da ein unterschiedliches Risikoverhalten sehen kann und wie ist denn da die Performance und was spricht denn dagegen, wesentlich klarer noch einzugreifen. Gibt es da empirische Untersuchungen, auch im Vergleich zu dem, was andere Aufsichtsbehörden machen?

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Frau Bischof, bitte.

Sve Dagmar Bischof (Equal Pay Day): Also grundsätzlich sind wir sehr erfreut darüber, dass der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Entgeltgleichheit für Frauen und Männer einzubeziehen. So etwas habe ich allerdings meine Zweifel daran, dass man das gesetzlich regeln kann. Denn wir haben nicht nur Beschäftigte im Öffentlichen Dienst, wo man es vielleicht machen kann, sondern wir haben auch Beschäftigte in der freien Wirtschaft, wo man den Arbeitgebern und den Verbänden schlecht vorschreiben kann, ob sie die Entgeltgleichheit gesetzlich durchbringen müssen. Dann geht es hier auch noch um die Bonuszahlungen für Männer und Frauen und dann denke ich, sollten wir erst einmal darauf hinwirken, dass Frauen zur Zeit in den Vorständen und in vielen Aufsichtsräten so gut wie gar nicht vertreten sind. Vielleicht sollte man erst einmal darauf hinwirken, dass Frauen erst einmal die Chance haben, da hineinzukommen und dann natürlich auch die gleichen Möglichkeiten haben wie ihre männlichen Berufskollegen.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank. Frau Lautenschläger, bitte.

Sve Sabine Lautenschläger (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Ich fange bei der Frage hinten an. Sie haben mich gefragt, ob ich Kenntnis hätte über empirische Untersuchungen anderer Aufsichtsbehörden. Mir fallen derzeit keine ein. Tut mir leid, aber

da kann ich nicht zurückgreifen auf irgendein Sonderwissen. Was wir in diesem Gesetzentwurf vorfinden und dann später natürlich auch in Verordnungen, die sich dann anschließen, ist letztendlich die Umsetzung der Anforderungen, die international das FSB festgelegt hat. So dass sie letztendlich zum einen über die Harmonisierung des Aufsichtsrechts international, global einen Gleichklang haben werden, zum anderen über die vorgesehenen Untersuchungen des Financial Stability Board, in so genannten peer-reviews, also in Vergleichen in der Anwendung auch eine Konvergenz in der Aufsichtspraxis wiederfinden werden. Das Financial Stability Board hat bereits in einer ersten Umfrage bei allen angeschlossenen Ländern nachgefragt, ob die entsprechende Gesetzgebung oder Rundschreiben, Empfehlungen etc. national umgesetzt wurden und wird dann in einer Art Vor-Ort-Untersuchungen auch überprüfen, ob nicht nur das Gesetz oder die Richtlinie, die der einzelne Staat erlassen hat, den FSB-Anforderungen entspricht, sondern es wird auch untersucht werden, ob es richtig angewandt wird. Also wir haben hier letztendlich einen internationalen Gleichklang, der meines Erachtens auch sehr wichtig ist. Wenn sie zumindest über systemrelevante Institute reden, haben Sie Institute, die global aktiv sind und auch im globalen Wettbewerb stehen. Es ist also sehr wichtig dort eine einheitliche Regelung zu haben. Zu der Frage, ob es systemisch unterschiedliches Risikoverhalten gibt, und ob es nicht besser wäre - so habe ich es jedenfalls verstanden, Herr Dr. Schick -, die erfolgsabhängige Vergütung insgesamt zu streichen, also härter dort heranzugehen, da muss ich Ihnen sagen, dass einzelne Risikostrukturen bei verschiedenen Instituten nicht nur aufgrund von Vergütungsstrukturen sich entwickelt haben. Also ganz klar sind Vergütungssysteme, sind Vergütungsstrukturen eine Ursache dafür, dass man letztendlich als Händler beispielsweise sehr kurzfristig denkt, wenn die Vergütungsstruktur des Systems auch nur kurzfristig ausgerichtet ist. Das ist menschlich. Aber die Krise und das, was wir erlebt haben in den letzten drei Jahren, beruht nicht nur auf den Vergütungsstrukturen. Ob das rechtlich möglich ist, unter dem Gesichtspunkt der Vertragsfreiheit - ich bin zwar Juristin, aber mache das schon lange nicht mehr in dem Sinne, dass ich Grundrechte in diesem Bereich anwende - kann ich Ihnen so nicht sagen. Aber ich würde aus dem Bauchgefühl heraus sagen, es wird zumindest äußerst schwierig sein, die Vertragsfreiheit so weit einzuschränken, dass sie einer ganzen Gruppe von Unternehmen und Mitarbeitern letztendlich die Vertragsfreiheit nehmen in diesem Bereich - glaube ich jedenfalls. Aber das müsste dann auch jemand anders von den Herren beantworten können.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen, Frau Lautenschläger, und kommen zur Fragestellung durch die CDU/CSU Fraktion. Das Wort erteile ich Herrn Kollegen Brinkhaus.

Ralph Brinkhaus (CDU/CSU): Die Frage richtet sich an den ZKA und an Herrn Wehling. Und zwar geht es darum, dass wesentliche Regelungsinhalte dieses Vorhabens durch Rechtsverordnungen geregelt werden. Da würde ich Sie bitten, einmal zu der Tatsache, dass dies durch Rechtsverordnungen und nicht im Gesetz geregelt wird, Stellung zu nehmen. Vielleicht auch unter Berücksichtigung der Regelungsinhalte dieser Rechtsverordnungen.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Für den ZKA Herr Lohmiller, bitte.

Sv Dr. Raphael Lohmiller (Zentraler Kreditausschuss): Also die Tatsache, dass Regelungen in einer Verordnung erfolgen, erscheint grundsätzlich durchaus sachgerecht. Bislang haben wir die Lage, dass BaFin-Rundschreiben diese aufsichtsrechtlichen Vorgaben regeln und die Überführung in eine Rechtsverordnung bietet natürlich noch ein höheres Maß an

Rechtsqualität, an Verbindlichkeit. Das halten wir für grundsätzlich in Ordnung. Es stellt sich darüber hinaus nur die Frage, inwieweit wesentliche Grundsätze nicht nur in der Verordnung, sondern auch noch im Gesetz geregelt werden sollten. Wir hatten das in der Stellungnahme ausgeführt, dass beispielsweise im Bereich der Definitionen so wesentliche Regelungen getroffen werden, dass man das im Gesetz vielleicht selber machen sollte. Auch die Klarstellung, dass nicht in Tarifverträge eingegriffen werden soll. Daher ist diese Frage deutlich mit "ja" zu beantworten.

Zum zweiten Punkt: Das Bundesfinanzministerium hat den Entwurf von Verordnungen zur Umsetzung an die Verbände zur Konsultation übersandt. Stellungnahmefrist ist, glaube ich, der 23. Juni, wenn ich das richtig im Kopf habe. Wir sind derzeit noch dabei, das auszuwerten. Unser wichtigstes Anliegen war, dass die BaFin-Rundschreiben insoweit eins zu eins in die Verordnung umgesetzt werden und keine darüber hinausgehenden weiteren Regelungen getroffen werden, sondern dass da entsprechende rechtliche Kontinuität besteht. Die Auswertung ist bei uns noch nicht ganz abgeschlossen. Aber ich gehe davon aus, dass diesem Petitum Rechnung getragen worden ist.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank. Sie möchten noch ergänzen?

Sv Thorsten Höche (Zentraler Kreditausschuss): Für den Bankenverband nur eine ganz kurze Ergänzung, ganz im Sinne dessen, was Herr Dr. Lohmiller schon ausgeführt hat, würden wir es eigentlich auch für vorzugswürdig halten, im Gesetzeswortlaut selbst die Adressatengruppe zu beschreiben. Das ist heute schon angesprochen worden, dass es eigentlich um die Geschäftsleitung und die so genannten Risk Taker geht. Das wäre eine weitere Anregung, die auch unserer schriftlichen Stellungnahme zu entnehmen ist.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen, Herr Höche. Und kommen zu Herrn Wehling.

Sv Dr. Axel Wehling (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.): Ich glaube grundsätzlich ist gegen die Möglichkeit der Verordnungsermächtigung hier nichts einzuwenden. Die Frage ist ein bisschen, wie diese ausgestaltet wird und inwieweit werden vielleicht auch noch Grenzen von Seiten des Gesetzgebers gesetzt. Wir müssen uns darüber im Klaren sein, dass gerade die auch vorher diskutierten Eingriffsmöglichkeiten in die Vergütung doch einen sehr großen, einen sehr schwerwiegenden Eingriff darstellen, so dass es hier aus meiner Sicht doch einer sehr klaren Ermächtigungsgrundlage bedarf. Ein zweiter Aspekt, der berücksichtigt werden sollte, ist dann die Frage der Weiterdelegationsmöglichkeit. Wir erleben nicht nur in diesem Bereich, sondern auch in vielen anderen Bereichen, dass die Rolle zwischen Aufseher und Regulator, nämlich derjenigen, die die Regeln schreiben und derjenigen, die sie beaufsichtigen oder die sie durchsetzen in der praktischen Aufsicht, dass dieses immer mehr zusammenfällt, und dass diese Trennung, die in der Gewaltenteilung auch angelegt ist, dass diese immer weiter aufgehoben wird. Dieses sehe ich hier in diesem Punkt insbesondere kritisch, so dass man sich noch einmal überlegen sollte, ob es wirklich eine Weiterdelegierungsmöglichkeit auf die BaFin dann gibt. Auch nicht zuletzt vor dem Hintergrund der doch ganz massiven Eingriffsmöglichkeiten in die Gehaltsbestandteile.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank. Herr Kollege Zöllmer hat das Wort für die SPD Fraktion.

Manfred Helmut Zöllmer (SPD): Der Gesetzentwurf umfasst nun auch Aufsichtsratsmitglieder, und er sieht auch für Aufsichtsratsmitglieder grundsätzlich die Möglichkeit vor, variable Vergütungsbestandteile zu vereinbaren. Meine Frage ist eher grundsätzlicher Art: Vorstände und Aufsichtsräte haben sehr unterschiedliche Funktionen. Wenn auch für den Aufsichtsrat es möglich ist, eine variable Vergütung, also Boni, zu vereinbaren, sehen Sie dann nicht die Gefahr, dass die Aufsichts- und Kontrollfunktion des Aufsichtsrates damit möglicherweise untergraben wird. Meine Frage würde gehen an Herrn Dr. Thielemann und an Herrn Lemcke von ver.di.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Besten Dank. Herr Dr. Thielemann, bitte.

Sv Dr. Ulrich Thielemann: Mich hat das auch etwas gewundert und ich würde es ganz genau so sehen, wie Sie auch in der Frage vorgeben. Mich wundert das sehr und man muss fragen: Warum sollten dann auch die Aufsichtsräte variabler vergütet sein? Sozusagen auch für diejenigen - ich formuliere es einmal etwas schärfer - die Karotte der Boni – sozusagen - vor sich gehängt und wer vergibt die dann eigentlich? Sie an sich selber letztlich. Wer ist das Subjekt verantwortungsvoller Unternehmensführung, wenn die Verantwortung - die sollte variabel sein, in dem Sinne, dass sie situationsgerecht und zwar situationsangemessen sein sollte - wenn sozusagen auch dieser Kreis noch auf bestimmte Kennzahlen zugeschnitten agieren soll und damit seine Urteilskraft abgibt? Ich bin kein Jurist. Ich wundere mich, dass es möglich ist, und ich glaube nicht, dass es sinnvoll ist. Ganz sicher nicht sinnvoll ist es für eine gute verantwortliche Unternehmensführung.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Danke an Sie. Herr Lemcke für ver.di, bitte.

Sv Martin Lemcke (ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Bundesvorstand): Ich bin ganz fest der Überzeugung, dass bei Abwägung aller Vor- und Nachteile für den Aufsichtsrat und seine Mitglieder eine Festvergütung das ist, was dem, was auch von Herrn Dr. Thielemann angesprochen worden ist, am besten Rechnung tragen kann. Wenn man eine variable Vergütung zulässt, stünde man schon vor dem Problem, dass die Parameter völlig anders aussehen müssten als diejenigen, an denen sich die variable Vergütung einer Geschäftsleitung oder eines Vorstandes orientiert. Da aber das operative Geschäft, an dessen Erfolg oder Misserfolg sich - weitgehend jedenfalls - die Unternehmensziele, ob sie erreicht werden oder nicht, festmachen, Aufgabe des Vorstandes ist und der Aufsichtsrat nur ausnahmsweise, da wo er Zustimmungsvorbehalte hat, direkt in die Unternehmenspolitik operativ eingreifen kann, bin ich der Meinung, es ist nicht sinnvoll, Aufsichtsräte anhand von irgendwelchen finanzwirtschaftlichen oder sonstigen Kennzahlen zu steuern. Eine Festvergütung, wie sie auch in relativ vielen Aufsichtsräten, außerhalb des DAX-Bereiches immer noch üblich ist, ist das, was ich für das angemessenste und sinnvollste halten würde.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank. Das Wort hat Björn Sänger für die FDP-Fraktion.

Björn Sänger (FDP): Ich habe zwei Fragen an den GDV. Und zwar würden Sie ja ganz gerne ein paar Vorschriften dort streichen. Zum einen den § 81b Abs. 1a VAG-E, da beziehen Sie sich auf den § 87 Aktiengesetz und da ist die Frage: Welche in der Sache gleichlautende

Regelung sehen Sie denn für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und ist hier bisher nicht eine unterschiedliche Regelungsintensität, die man mit der jetzigen, wie sie vorgesehen ist, ausgleicht. Die zweite Frage bezieht sich auf die von Ihnen vorgeschlagene Streichung des § 104s Satz 3 VAG-E: Was würde denn für Ihre Mitgliedsunternehmen für eine Situation entstehen, wenn diese Regelung an der Stelle nicht gestrichen wird?

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Herr Wehling, bitte, für den GDV.

Sv Dr. Axel Wehling (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.): Ich werde mir erlauben, die zweite Frage an meine Kollegin abzugeben, in der Hoffnung, dass sie sie bis dahin beantworten kann. Die Frage der Modifikation des § 81b Abs. 1a VAG-E: Es ist in der Tat so, dass aus unserer Sicht die Regelungen des Aktiengesetzes hier ausreichend sind. Diese sind dann auch auf die VVaG, auf die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit analog anzuwenden, so dass es hier aus unserer Sicht gerade keine Regelungslücke geben würde. Ich habe in meinem ersten Statement ein bisschen darauf hingedeutet, dass wir uns als Versicherungswirtschaft zum Teil in diesem Gesetz, aber auch in anderen Gesetzgebungsvorlagen - und das erklärt dann diese Reaktion vielleicht ein bisschen - zu unrecht mitverhaftet fühlen, für Fehler, die im Bankenbereich im Rahmen der Finanzmarktkrise getätigt wurden. Das ist dann auch die entscheidende Frage, wenn man hier ein Sonderrecht schaffen möchte: Wie zieht man diesen Kreis derjenigen, für die dieses Sonderrecht anwendbar ist? Ich sehe hier keinerlei Unterscheidung in Bezug auf das Zurückhalten von variablen Vergütungsbestandteilen zwischen Versicherungsgesellschaften und beispielsweisen prominenten Kaufhausketten oder deren Holdinggesellschaften, die vor kurzem dann auch um Staatshilfe ersucht haben. Das ist dann auch einheitlich zu regeln und da wäre aus unserer Sicht der richtige Ansatz eine saubere Regelung im Aktiengesetz. Diese haben wir über weite Bereiche, aus unserer Sicht, über das VorstAG bereits geschaffen und dabei sollte man es belassen und diese erst einmal erproben.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank. Frau Bartel, bitte.

Sve Karen Bartel (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.): Zu der zweiten Frage, was den § 104s Satz 3 VAG betrifft: Der bezieht sich auf übergeordnete Unternehmen eines Finanzkonglomerates, die durch diese Regelung auch einbezogen werden sollen, also noch einmal eine Extra-Regelung für die übergeordneten Unternehmen. Das halten wir als entsprechende Regelung für nicht erforderlich, weil die entsprechenden Unternehmen schon als Einzelunternehmen reguliert werden. Wir halten es hier eigentlich für eine doppelte und unnötige Regelung, wo wir den Anwendungsbereich nicht sehen, sondern eher Verwirrung geschaffen wird, weil diese Unternehmen die übergeordneten Unternehmen schon auf Einzelunternehmensebene dann auch entsprechend die Regelung beachten müssen.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Herzlichen Dank, Frau Bartel. Für die CDU/CSU Fraktion erteile ich das Wort dem stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses, Herrn Kollegen Flosbach.

Klaus-Peter Flosbach (CDU/CSU): Meine Frage geht an den Deutschen Steuerberaterverband und Herrn Prof. Kaserer. Wie bewerten Sie die auch hier diskutierte steuerliche Sonderabgabe auf Boni bzw. die steuerliche Abzugsbeschränkung im Unternehmen auf Boni,

insbesondere steuersystematisch im Hinblick auf eine Doppelbesteuerung? Mit welchen Gestaltungen rechnen Sie bei der Erhebung einer Sonderabgabe auf Boni bzw. bei einer steuerlichen Abzugsbegrenzung?

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Herr Prof. Kaserer, bitte. ... Der Steuerberaterverband war zuerst gefragt, bitte.

Sv Hans-Christoph Seewald (Deutscher Steuerberaterverband e. V.): Wir sehen die Boni-Vergütung, also die Vergütung auf der Boni-Zahlung an den Staat für eine Sonderabgabe, die mit Steuern nichts zu tun hat, weil sie sozusagen nach den Art. 70 ff. Grundgesetz abzuhandeln wäre. Denn sie beinhalten Merkmale, die nichts mit den Steuern zu tun haben. Das Bundesverfassungsgericht hat gerade was die Sonderabgaben angeht eine klare Aussage getroffen, indem es gesagt hat, dass diese Sonderabgaben denen, die sie leisten, auch wieder zugutekommen müssten. Sie kennen das unter dem Stichwort Gruppennützigkeit. Da dieses nicht erfolgt bei dieser Sonderabgabe, zumindest bei der Regelung, die da vorgeschlagen worden ist, lehnen wir das als Deutscher Steuerberaterverband ab. Die Frage der Doppelbesteuerung, die Sie angesprochen haben, also eine Frage der Übermaßbesteuerung, weil die Finanzdienstleistungsinstitute die Abgabe zahlen müssen, auf der anderen Seite natürlich der Empfänger voll steuerpflichtig diese Einnahme im Rahmen seiner Einkommensteuer erklären muss, so dass es da zu einer Übermaßbesteuerung kommt. Ähnlich wie wir das auch bei der Regelung haben, wenn bewegliche Vergütungen über einer Million, zum Beispiel zur Hälfte nur noch als Betriebsausgaben abgesetzt werden können und auf der anderen Seite im vollen Umfange natürlich beim Empfänger versteuert werden. Also hier sehen wir eine Problematik. Letzter Hinweis in dem Zusammenhang: Wir sollten natürlich auch versuchen, möglichst das Steuerrecht nicht als Lenkungsmittel zu nutzen und es noch komplizierter zu gestalten. Deswegen haben wir uns auch in unserer Stellungnahme für die aufsichtsrechtliche Regelung ausgesprochen. Das halten wir für den besseren Weg.

Zwischenfrage

Sv Hans-Christoph Seewald (Deutscher Steuerberaterverband e. V.): Welche Steuergestaltungen? Bei der Steuergestaltung ist es natürlich so, dass gerade diese Boni-Zahlungen stark gestaltungsanfällig sind. Das muss man sehen. Wir haben immer die Möglichkeit, weil die Kreditinstitute und die Finanzdienstleistungsinstitute international unterwegs sind, auch die Boni-Zahlungen auszulagern. Also hier gibt es durchaus Möglichkeiten wiederum gegen diese Regelung zu wirken. Deswegen ist sie auch sehr gestaltungsanfällig, wie wir finden.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank. Herr Prof. Kaserer, bitte.

Sv Prof. Dr. Christoph Kaserer: Zu den steuerrechtlichen und –technischen Aspekten habe ich dem eigentlich nichts hinzuzufügen. Das teile ich. Was man sich einfach bei dieser Boni-Abgabe überlegen sollte ist: Was ist überhaupt die ökonomische Rechtfertigung dafür und welche Lenkungswirkung wird da erzeugt? Es gibt im Grunde genommen zwei Rechtfertigungen. Aber in dem Zusammenhang ist insbesondere eine Rechtfertigung wohl

zentral, nämlich die Vorstellung, es gibt im Finanzsektor so etwas wie ökonomische Renten. Dort würden also Einkommen erwirtschaftet, die über das hinausgehen, was gemessen an der Leistung, gemessen an den Risiken, die man dort zu tragen hat, hinausgeht. Ich will gar nicht sagen, dass das nicht so ist. Ich finde sogar, es gibt bestimmte Bereiche des Finanzsektors, wo einiges dafür spricht, dass das so ist, beispielsweise das Investmentbanking. Der Grund, warum das so sein könnte, sind Marktzutrittsbarrieren. Es ist eben nicht so einfach, einer Investmentbank wie Goldman Sachs Konkurrenz zu machen. Man kann denen nicht einfach Marktanteile wegnehmen. Insofern könnte man in Grenzen argumentieren, es gibt also diese ökonomischen Renten. Ökonomische Renten haben aus Sicht jetzt des Bundestages oder der Bundesregierung den schönen Vorteil, dass man sie abschöpfen kann, ohne dass man dadurch Lenkungswirkungen erzeugt. Das ist für einen Ökonomen immer die schönste Steuer, wenn er eine Steuer hat, wo der Haushalt, der Staat sich Geld holen kann, ohne dass das Allokationswirkungen und Anpassungswirkungen erzeugt. Also soweit die Theorie in diesem Zusammenhang. Die Praxis und das ist jetzt schon angesprochen worden, sieht ein bisschen anders aus. Deswegen muss man da schon sehr vorsichtig sein. Zuerst einmal, glaube ich nicht, dass man sagen kann, über den gesamten Finanzsektor hinweg gibt es ökonomische Renten. Man kann das Investmentbanking nicht vergleichen mit einer kleinen Pfandbriefbank, die Hypothekardarlehen ausreicht. Das ist schon einmal das erste Problem. Also sie müssten sozusagen in dieser Boni-Abgabe differenzieren und ehrlich gesagt fällt mir kein vernünftiges Kriterium ein, dass man ins Gesetz hineinschreiben könnte, um danach zu differenzieren. Zweites Problem ist natürlich, sie müssten sich überhaupt erst einmal überlegen, wo denn die Abschöpfung von Renten beginnt. Also bis zu welchem Bereich sind Einkommen noch normal und ab wann sind sie eben einfach nur eine Abschöpfung von solchen ökonomischen Renten? Da habe ich irgendwo in den Unterlagen, ich glaube es war der Antrag der Linken, eine Zahl von 27.000 Euro gelesen. Kann das sein? Also da hätte ich ganz erhebliche Bedenken, dass jenseits von 27.000 Euro Bonus schon der Bereich beginnt, wo man von nicht mehr durch Leistung gerechtfertigte Einkommen sprechen kann. Aber Sie sehen schon an der Bemerkung, dass wir da niemals Einigkeit erzielen werden. Das ist das zweite Problem. Und die anderen Probleme, die mehr steuertechnischer Natur sind, sind schon angesprochen worden, nicht zuletzt natürlich auch die Wirkungen, die sich dann im internationalen Steuerwettbewerb ergeben. Ich hoffe, das hat die Frage etwas beantwortet.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen, Herr Prof. Kaserer. Frau Kollegin Bätzing fragt nun für die SPD Fraktion.

Sabine Bätzing-Lichtenthäler (SPD): Meine Frage richtet sich an den Herrn Dr. Thielemann mit der Bitte, zum einen dies noch einmal zu kommentieren, was Prof. Kaserer gerade ausgeführt hat und dazu noch einmal Stellung zu nehmen, gerade vor dem Hintergrund, wie Sie es bewerten, wenn es nach wie vor noch Fehlanreize gäbe bei der Vergütung, es nicht doch vielleicht sinnvoll sein könnte, noch steuerliche Maßnahmen flankierend laufen zu lassen.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Herr Dr. Thielemann, bitte.

Sv Dr. Ulrich Thielemann: Vielleicht zunächst einmal zur Stellungnahme zu Ihren Ausführungen soeben. Ich glaube, ich hatte auch angedeutet: Könnte es nicht sein - und ich glaube, sehr viele haben den Eindruck -, dass im Finanzsektor nicht Wertschöpfung betrieben wird, sondern Abschöpfung? Ich weiß nicht, ob das mit Ihrem Begriff der

ökonomischen Renten übereinstimmt, zumindest in Bereichen, dass das passiert. Ich würde das allerdings nicht von so genannten ökonomischen Vorgaben abhängig machen. Ich bin auch der Meinung, dass so genannte Allokationswirkungen durchaus erzielt werden oder Einfluss genommen werden soll. Aber man darf sich natürlich die Frage stellen, ob diese Vergütungen oder allgemein diese Einkommen, die da erzielt werden, als Abschöpfung oder als Wertschöpfung zu gelten haben. Ich vertrete die Meinung, dass es keine technische Frage ist, die Ökonomen beantworten könnten, sondern eine politische Frage letztlich. Wenn wir diese Unterscheidung zwischen Abschöpfung und Wertschöpfung nicht hätten, dann wäre jedes Einkommen eine Wertschöpfung und damit irgendwie legitim. Das nur als allgemeiner Hinweis. Ich vertrete auch die Ansicht, dass wir dabei nicht nur auf die Boni schauen sollten. Ich bin der Meinung, die Boni-Zahlung sind funktional betrachtet Kapitaleinkommen, die an die Akteure, Banker, in welcher Funktion auch immer, natürlich vor allen Dingen Investmentbanker und die entsprechenden Vorstände, geleistet werden, und dass diese Leistungen hoch fragwürdig sind. Vielleicht verweise ich in dem Zusammenhang auch auf die finanziellen Instabilitäten, die ich allerdings als weitaus umfangreicher beurteilen würde, nämlich mit Blick auf - ich sag mal - das, was man auch den großen Geldtopf nennt. Ich hatte die McKinsey-Studie erwähnt: Faktor 14 oder 15 der Erhöhung der Vermögensbestände seit 1980 und nur Versechsfachung des weltweiten Bruttosozialproduktes. Das ist die Finanzmarktblase, die damit angestoßen wurde. Insofern würde ich sagen, dass sind große Abschöpfungs- und fiktive Bestandteile, die ohne variable Vergütung kaum je hätten erzeugt werden können. Zu Ihrer zweiten Frage - die steuerliche Begrenzung der Anteile variabler Vergütung, wie weitgehend auch immer, wenn ich die Frage richtig verstanden habe, einerseits und die weitere Besteuerung. Ich glaube nicht, dass man es als Alternative sehen sollte. Aus meiner Sicht ist das Primat auf der Seite der wie weit auch immer gehenden Begrenzung der Möglichkeit, variabler Vergütung auszurichten, zu sehen.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Besten Dank. Der Kollege Brinkhaus hat das Wort für die CDU/CSU Fraktion.

Ralph Brinkhaus (CDU/CSU): Vielen Dank. Die Frage richtet sich an die BaFin. Und zwar der erste Punkt ist, wie Sie den Passus der Auszahlungssperre, die eingeleitet werden kann, beurteilen. Ist das eine aufschiebende Sperre oder ist das eine endgültige Sperre, das heißt also eine Vernichtung von Ansprüchen? Das ist die erste Frage. Die zweite Frage: In der Rechtsverordnung geregelt haben wir bestimmte Grenzen von variablen Gehaltsbestandteilen, die zurückzubehalten sind. Inwieweit ist das aus Ihrer Regulierungserfahrung eine ausreichende Bonus/Malusregelung, um überhaupt regulative Effekte zu erzielen?

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Frau Lautenschläger für die BaFin, bitte.

Sve Sabine Lautenschläger (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Zur ersten Frage - Frage der Auszahlungssperre: Die Ansprüche - so bewerte ich jedenfalls den Gesetzesentwurf - entstehen noch gar nicht. Der Mitarbeiter, der einen entsprechenden Boni in einer Art in Aussicht gestellt bekommt und der variable Anteil, der dann letztendlich zurückbehalten wird. Mit diesem in Aussichtstellen ist noch kein rechtlicher Anspruch verbunden, so dass wir also letztendlich nicht eine Sperre haben und eine Vernichtung von Ansprüchen, sondern es entsteht gar kein Anspruch. Das ist auch rechtlich das sicherste, wenn man dann tatsächlich als Institut letztendlich über den Zeitraum von drei Jahren

Risiken hinnehmen muss, dass sie sich realisieren, und man dann entsprechend in dem Malus-System die Boni zurückführt.

Zur zweiten Frage, ob die Grenze dieser variablen Vergütung, die letztendlich zurückbehalten bleibt, empirisch letztendlich schon gesichert als die richtige Grenze gelten kann, da muss ich Ihnen leider sagen, gibt es keine empirischen Gutachten. Mir sind jedenfalls keine bekannt, die da genau sagen, dieser Prozentsatz ist der richtige, sondern das muss uns auch die Erfahrung zeigen. Letztendlich war es eine Frage der Ausgewogenheit - so stelle ich mir das jedenfalls vor -, als das FSB und dann natürlich auch in Europa die CEBS sich über diese Grenzen Gedanken gemacht hat und wir setzen sie in deutsches Recht dann nur um. Letztendlich eine Frage der Ausgewogenheit, inwiefern man variable Vergütungen komplett zurückbehalten kann, also letztendlich die Anreizstruktur in diesem Bereich ad hoc, sofort, wegziehen möchte oder ob man letztendlich einen Teil bereits auszahlen möchte und den anderen Teil zurückbehalten will. Noch einmal: Die Grenze, die wir jetzt hier haben, ist keine national ausgedachte Grenze, sondern sie ist eine Grenze, die international abgestimmt ist, die letztendlich eine Ausgewogenheit verschiedener Meinungen auch der verschiedenen Staaten darstellt.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Besten Dank, Frau Lautenschläger. Für die Fraktion DIE LINKE hat das Wort Herr Kollege Koch.

Harald Koch (DIE LINKE): Herr Dr. Thielemann, im Gesetzentwurf steht in der Begründung, dass die Vergütungssysteme durch dieses Gesetz auf eine nachhaltige Entwicklung des jeweiligen Unternehmens ausgerichtet werden sollen. Meine Frage an Sie: Kann die Sicherstellung der nachhaltigen Entwicklung eines einzelnen Unternehmens überhaupt wünschenswert sein, wenn es zu dessen Geschäftsmodell gehört, auch auf den Niedergang von Unternehmen und sogar Staaten zu spekulieren?

Die zweite Frage an Herrn Prof. Reifner: Wohl nicht nur die Kreditvergabe in den USA, sondern auch die mehr als sechs Millionen überschuldeten Menschen in Deutschland, dürften eine latente Gefahr für die Finanzstabilität darstellen. Inwieweit trägt nach Ihrer Auffassung der Gesetzentwurf der Bundesregierung den Problemen und Risiken Rechnung, die aus wenig verantwortungsvoller Kreditvergabe resultieren? Was könnte hier noch verbessert werden?

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank. Herr Thielemann, bitte.

Sv Dr. Ulrich Thielemann: Wenn ich Sie richtig verstehe, ist es die Frage nach dem Begriff der nachhaltigen Entwicklung oder der nachhaltigen Entwicklung eines Unternehmens im spezifischen hier. Dieser Begriff ist klar ein normativer Begriff. Die Unternehmen sollen sich nachhaltig und nicht nichtnachhaltig entwickeln. Dieser Begriff ist alles andere als klar. Es ist eine - aus meiner Sicht - Leerformel, die allerdings gewisse harmonistische Suggestionen in sich birgt, nämlich die, dass der dauerhafte Bestand des Unternehmens oder gar die Erhöhung des shareholder value des dann letztlich so gemessenen Unternehmens gleichzusetzen ist mit dem, was man normativ als nachhaltige Entwicklung ausweist. Ich glaube, dass es nicht so zu sehen ist. Aber ich glaube in der jetzigen Situation, der Begriff ist so gefestigt, gerade weil er diese harmonistische Suggestion mit sich trägt, dass der Begriff der schlichten, der guten Unternehmensführung, und da könnte die so genannte Nach-

haltigkeit ein Teil der guten und fairen Unternehmensführung sein, dass der eigentlich der angemessenere wäre. Aber Sie haben spezifisch abgestellt auf Unternehmen, die auf den Niedergang von wiederum anderen Unternehmen oder Staaten durch Spekulation setzen, wobei immer noch einigermaßen unklar ist, wie das genau funktioniert. Die Frage ist auch, ob das möglich ist. Aber ich würde eben auch sagen - ich hab das auch in meinem Gutachten so geschrieben -, wenn ein Unternehmen dann gut dasteht über längere Zeiten in seinem Erfolgsausweisen, dass heißt offenbar letztlich im shareholder value oder im Gewinnausweis, dann kann das auch gerade damit zusammenhängen, dass das Unternehmen andere Marktteilnehmer in unfairer Weise behandelt hat. Ein Beispiel waren die Kunden. Ein anderes Beispiel können andere Unternehmen sein. Oder das Beispiel - ich hatte es erwähnt - es gibt Hinweise darauf, dass das auch eine Mitursache der Finanzmarktkrise ist, dass die heiße Kartoffel, diese toxischen Papiere, weitergereicht wurde. Das eine Unternehmen ist fein raus und würde auch nach dem bestehenden Gesetz, wenn ich es richtig verstehe, dann auch abgesegnet mit dieser Strategie und das andere hätte gerade darum Nachteile. Darum ist mein Hinweis darauf, dass das gute unternehmerische Handeln durch Anreizsysteme grundlegend gefährdet ist und die Unternehmen und die jeweiligen Mitarbeiter in den Unternehmen die Spielräume haben sollten, ihren Beruf gut auszuführen, von unten bis ganz oben gesehen, und darin werden sie letztlich behindert durch variable Vergütung. Das ist zumindest meine These und ich glaube, dass die empirisch einigermaßen gestützt ist.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank, Herr Thielemann. Herr Prof. Reifner, bitte.

Sv Prof. Dr. Udo Reifner: Wenn ich den Entwurf richtig lese, beschränkt der sich nicht auf Anlageprodukte, sondern auf Kreditprodukte. Das heißt auch Provisions- und Anreizsysteme, die im Kreditbereich wirken, würden hier reduziert. Da haben wir auch ein gesetzgeberisches Vorbild und ich wundere mich, dass darauf nicht Bezug genommen worden ist. Denn wir haben bei den Kreditvermittlerregelungen im BGB damals eine Regelung eingefügt, die gesagt hat, wenn eine Umschuldung schädigend ist für den Kreditnehmer, dann muss das ausgewiesen werden und dann verliert der Makler den Provisionsanspruch. Da es sich bei den variablen Bestandteilen im Grunde um Provisionen, also erfolgsabhängige Vergütungen, handelt, haben wir hier also ein Vorbild im Gesetz. Weitere könnten Sie noch in der Riester-Rente oder bei der Kapitallebensversicherung mit der Zillmerung und so weiter finden. In all diesen Fällen ist es praktisch so, dass man den Erfolg klassifiziert und sagt, für schlechten Erfolg darf kein Geld, für guten Erfolg kann Geld fließen. Wenn jemand das Ölloch stopft, haben wir nichts dagegen, wenn er eine Milliarde verdient. Deswegen wird es in doppelter Weise auch für die Überschuldung wirken, wenn das eine effektive Regelung wird. Erstens haben wir eine Sogwirkung auf dem Kreditmarkt gehabt, das kommt von Herrn Bernanke, weil der Anreiz, Risikoprodukte hochpreisig verkaufen zu können, dazu geführt hat, dass die produziert worden sind. Risikoprodukte werden im Kreditmarkt produziert, indem man schlechte Schuldner generiert und verantwortungslose Kreditvergabe macht und das dann verbrieft und auf die Kapitalmärkte bringt. Das heißt, wenn das Anreizsystem dazu, Risikoprodukte zu verkaufen, reduziert wird, werden wir auch eine geringere Sogwirkung für eine schlechte Kreditqualität haben. Das war die Subprime-Krise in den USA. Das zweite ist eben, das habe ich schon gesagt, die direkte Wirkung. Vielleicht eine Bemerkung zu unserem eigenen Vorschlag - der ist ein bisschen ganz anders -, den wir uns ausgedacht haben, und dass man praktisch die Provisionen in ein Konto einstellt und in diesem Konto - das ist ja heute schon der Fall - klärt, dass die in der Form dort drin stehen, wie sie auch verdient wurden - also an dem Erfolg orientiert sind, den man erreicht hat - und dann einen Rückgewährsanspruch nach fünf Jahren gibt, nämlich erst dann weiß man, ob es schlecht war oder ob es gut war. Und dieser Rückgewährsanspruch für diejenigen, die abschöpfen wollen, nicht an das Unternehmen fällt, sondern entweder in einen Fonds oder als Abgabe, als Abschöpfungsmöglichkeit an den Staat. Dann haben Sie nämlich alles erreicht: Dann haben Sie nämlich ein Interesse des Unternehmens, weniger solche Systeme zu fahren und Sie haben die Möglichkeit geschaffen, nicht wie jetzt mit dem Entwurf, den Unternehmen Kosten zu ersparen - die müssen ja in Zukunft weniger Provision bezahlen. Das ist eigentlich nicht der Sinn der Sache -, sondern praktisch auch eine Steuerung zu schaffen, die den ökonomischen Anreiz bietet, diese Risikoprodukte zu verringern. Und ich glaube, das ist das, was alle hier wollen: Wie kriegt man die Risikoprodukte im Kredit- und Anlagebereich vom Markt?

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Besten Dank, Herr Prof. Reifner. Mir liegen jetzt noch zwei Wortmeldungen von Kollegen vor. Im Hinblick auf die noch verbleibende Zeit bitte ich die Kollegen, sich kurz zu fassen und auch die Sachverständigen kurz zu antworten. Herr Kollege Brinkhaus für die CDU/CSU Fraktion.

Ralph Brinkhaus (CDU/CSU): Vielen Dank. Frau Lautenschläger, eine Sache noch einmal klarstellend zu meiner Frage von vorhin. Und zwar mit der Verhinderung von Auszahlungen für einen bestimmten Zeitpunkt bei der endgültigen Sperrung. Gilt das auch für die Regelung im § 45 KWG und § 81b VAG, wenn die BaFin Auszahlungen dann untersagt aufgrund der schlechten wirtschaftlichen Situation des jeweiligen Instituts und der jeweiligen Versicherung? Zweite Frage: Könnte ich jetzt an GDV oder ZKA stellen, sprechen Sie sich ab, Sie sitzen ja nebeneinander. Ich sage einmal ZKA. Und zwar: Wie viel zusätzliche Bürokratie ist, insbesondere auch für kleinere Institute, mit diesen Regelungen verbunden.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Frau Lautenschläger, bitte.

Sve Sabine Lautenschläger (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Soweit die Ansprüche noch nicht entstanden sind, muss man sie letztendlich nicht wieder wegnehmen, sondern wenn man sagt, wenn man dem Kreditinstitut als Aufsicht dann sagt - so verstehe ich jedenfalls den Entwurf -, wegen deiner schlechten Eigenkapital- oder Liquiditätssituation bist du nicht berechtigt, die Boni auszuzahlen, die über dieses Zurückbehaltungsrecht letztendlich erst zur Auszahlung anstehen und die Ansprüche noch nicht entstanden sind, dann gilt das natürlich auch für die Einschränkung, Beschränkung oder die komplette Untersagung.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wollen Sie noch ergänzen für den GDV oder ist das damit beantwortet? Der ZKA möchte noch etwas dazu sagen. Bitte dann, Herr Höche.

Sv Thorsten Höche (Zentraler Kreditausschuss): Entschuldigung, es hat etwas gedauert, bis wir uns einig wurden. Zu der Frage Bürokratiebelastung: Es ist schon so, dass ich noch einmal betonen möchte, dass wir das Grundanliegen dieses Gesetzentwurfes voll unterstützen. Das scheint mir wichtig zu sein, dass hier noch einmal zu sagen. Auf der anderen Seite gibt es natürlich auch Bürokratiekostenfolgen und die sind sehr unterschiedlich, je nachdem, wie die Systeme in einem Institut ausgestaltet sind. Das ist hier

heute schon mehrfach angesprochen worden. Es gibt große, international tätige Institute, die auch Selbstverpflichtungen abgegeben haben, die weniger Probleme haben, sich diesen internationalen Vorgängen entsprechend zu stellen. Es gibt Häuser, die sehr selbstgestrickte Systeme haben und auf die wirkt das mit ganz anderer Intensität ein, was die Bürokratiekostenbelastung angeht.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Danke schön. Herr Kollege Schick, bitte.

Dr. Gerhard Schick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich schließe eine Frage an Frau Lautenschläger an. Mir geht es noch einmal um die Umsetzung in der Praxis. Sie haben jetzt durch die Rundschreiben schon ein bisschen Erfahrung. Wie kann gerade auch vor der Komplexität, wie größere systemrelevante Finanzinstitute aufgestellt sind, ich mir das vorstellen, wie Sie das in der Praxis kontrollieren? Sehen Sie die Arbeitsverträge oder sehen Sie Informationen über die Vergütungssysteme der Bank allein und wie geht das bei einer Vielzahl von Tochtergesellschaften im Ausland? Wie tief gehen Sie da hinein? Man könnte auch die Tatsache, dass niemand dagegen ist, mit der Vermutung verbinden, dass wahrscheinlich die Umgehung so einfach ist, dass sich auch nichts ändert. Deswegen mein Misstrauen an der Stelle und meine Frage: Wie tief gehen Sie da rein?

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Frau Lautenschläger, bitte.

Sve Sabine Lautenschläger (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Die Tiefe unserer Untersuchungen hängt tatsächlich auch von der Systemrelevanz des Institutes bzw. von der Art, Komplexität, Größe, Umfang der Geschäfte ab. Wir schauen uns demnach kleinere Institute viel weniger an als wir das mit größeren international aktiveren Instituten machen, die auch tatsächlich über die Art ihre Geschäfte eine andere Art von Risikogehalt und Risikorelevanz mit sich bringen. Operativ ist es so, dass der Jahresabschlussprüfer verpflichtet ist, die Umsetzung der Anforderungen an das Risikomanagement - und der Gesetzesentwurf und dann auch die entsprechenden Verordnungen sind ja darunter zu subsummieren -, diese Umsetzung und Erfüllung der Anforderungen zu bestätigen. Er ist verpflichtet, jedes Jahr sich genauestens damit auseinanderzusetzen, ob die Strukturen, die Organisation des Institutes den Anforderungen entspricht und ob diese Anforderungen und Arbeitsrichtlinien, diese Strukturen auch gelebt werden, ob das also in der Praxis auch umgesetzt wird. Wir werden selbstverständlich immer dann, wenn der Jahresabschlussprüfer entsprechende Fehlentwicklungen oder Nichteinhaltungen dieser Anforderungen feststellt, dem nachgehen und entsprechende Gebote aussprechen. Das macht gerade bei den kleineren oder mittleren Instituten, vor allen Dingen auch die Bundesbank - also ich rede jetzt hier für die Bundesbank - mit der laufenden Überwachung und die BaFin gemeinsam als Aufsicht. Darüber hinaus haben wir uns bereits in den letzten Monaten die Vergütungsstrukturen, die Systeme der großen Institute zusammen mit der Bundesbank sehr genau angeschaut. Haben vielfältige Gespräche geführt mit den Instituten, die ihre Systeme aufgrund des Rundschreibens letztendlich schon anpassen mussten, haben auch eine Unmenge an Fragen beantwortet, die dann in der Konkretisierung auftreten, und haben letztendlich in den Gespräche und auch durch die Durchsicht der Unterlagen, durch die Organisationsrichtlinien letztendlich einen Eindruck gewonnen, wie die größeren Institute, die systemrelevanten Institute das umsetzten. Das ist sowohl im Banken- wie auch im Versicherungsbereich geschehen. Ich würde nicht ausschließen wollen, dass wir ganz spezifisch auch einmal eine Art Sonderprüfung, § 44 KWG, mit dem Thema 'Umsetzung der

Finanzausschuss, 17. Sitzung, 09.06.2010

Vergütungsanforderungen' bei einzelnen Instituten durchführen. Darüber hinaus werden wir uns sicherlich in den nächsten zwei, drei Jahren in einer anderen Art von Berichtspflicht bei den Instituten und bei den Unternehmen informieren, wie die Strukturen tatsächlich im täglichen Leben gelebt werden und über die Information, wie hoch die Vergütungen sind, wer welche Vergütung in welcher Struktur erhalten hat, können wir dann auch noch einmal erneut nachprüfen, wie sich das im Alltäglichen in der Höhe der Vergütung wiedergibt. Es gibt letztendlich verschiedenste Ansätze. Und dann gibt es noch den vierten Weg: Wir werden ganz sicherlich über den peer-review des Financial Stability Boards bei den systemisch relevanten, international sehr aktiven Instituten dann noch eine internationale Kontrolle erfahren.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Frau Lautenschläger, wir danken Ihnen. Desgleichen danke ich allen Sachverständigen, die uns heute mit ihrer Expertise weitergeholfen haben. Ich danke den Kolleginnen und Kollegen und schließe die Sitzung. Ich wünsche noch eine angenehme Sitzungswoche und den Sachverständigen einen angenehmen Tag.

Ende: 14.00 Uhr

Up/Ha